

Begründung

zur

Vorlage eines Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes.

Der Krieg hat Leiden in einer Ausdehnung zur Folge gehabt, die auch hente noch alle Vorstellungskraft übersteigen. Sie gänzlich zu tilgen, das Geschehene ungeschehen zu machen, liegt nicht in unserer Macht. Kein Staat ist imstande, die Bedauernswerten, die von den zermalmenden Wirkungen des Krieges am eigenen Leib betroffen wurden, und die Familien der im Kriege Gefallenen für die ersittenen körperlichen und seelischen Schmerzen, für die dauernde Einbuße an Lebensfreude und Zukunftshoffnung zu entschädigen. Um so gebieterischer tritt aber die Pflicht an den Staat heran, die unglücklichen Opfer des Krieges wenigstens von der äußersten Sorge um die Notdurft des Lebens zu befreien. Dies ist das nächste Ziel der Vorlage, wenn sie auch darüber hinaus eine für Friedens- und Kriegszeiten geltende dauernde Regelung der Versorgung aller jener, die nicht berufsmäßig Militärdienste leisten, im Auge hat.

Auch ohne den Weltkrieg wären unsere Militärversorgungsgesetze nicht weiter haltbar gewesen. Sie stammen aus einer Zeit, der die heutige Auffassung von den sozialen Pflichten des Staates fremd war und die trotz Einführung der allgemeinen Wehrpflicht noch tief im Vorstellungskreis des Berufsheeres gefangen war. Die beiden Grundgesetze über die Militärversorgung, das über die Versorgung der Militärpersonen vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, und das über die Versorgung der Hinterbliebenen nach Militärpersonen vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, sowie die späteren Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze sind völlig auf das Militär als besonderen Berufsstand zugeschnitten. Sie waren aus dem — gewiß berechtigten — Bedürfnis hervorgegangen, den Berufsmilitärpersonen Versorgungsgenüsse in ähnlicher Weise wie den Zivilstaatsbediensteten zuzuwenden; die Bedürfnisse der auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht zum Militärdienst herangezogenen Angehörigen bürgerlicher Berufe wurden aber nur nebenher und in völlig unzulänglicher Weise berücksichtigt. Für den Anspruch auf Versorgung war die militärische Dienststellung (der Chargengrad), die Dienstdauer, die letzte militärische Gebühr maßgebend, Invalidität ist in den Normalfällen gleichbedeutend mit Unfähigkeit zur militärischen Dienstleistung, mit einem Worte: diese Gesetze sind ihrer ganzen Anlage nach Pensionsvorschriften für aktive Militärpersonen, in erster Linie für Berufsoffiziere, Gagisten und längerdieneende Mannschaftsgrade, nicht aber Gesetze zur Regelung der Entschädigungsansprüche, die von Angehörigen bürgerlicher Berufe bei allen Schädigungen an Gesundheit und Leben aus Anlaß militärischer Dienstleistungen, sei es im Frieden oder im Kriege, berechtigterweise zu stellen sind. Für diese Personen ist ja nicht Charge und militärische Dienstzeit, sondern der materielle Nachteil das Entscheidende, den sie dadurch erleiden, daß sie in ihrem bürgerlichen Fortkommen mehr oder minder schwer beeinträchtigt sind.

Die Mängel der Militärversorgungsgesetze traten in der langen Friedenszeit, die ihrer Erlassung folgte, wegen der verhältnismäßigen Seltenheit von Dienstunfällen nicht hervor, wurden aber sofort nach Ausbruch des Krieges in ihrer vollen Bedeutung erkannt. Nach und nach wurde ja der größte Teil der erwerbsfähigen männlichen Bevölkerung in militärische Dienste gestellt und damit den Gefahren des Krieges unterworfen. Die ungeheuren Verluste an Gesundheit und Leben betrafen nur zum geringsten Teil Berufsmilitärpersonen, weitaus überwiegend aber die Angehörigen bürgerlicher Berufe. Es war daher nur natürlich, daß sich alsbald nach Ausbruch des Krieges die Öffentlichkeit in intensiver Weise

mit der Frage einer vollwertigen Fürsorge für diese Kreise beschäftigte und auch die Gesetzgebung darauf bedacht war, diesem von der Öffentlichkeit gefühlten Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Dies geschah in jener Zeit, als noch alle Kräfte größtenteils auf den Krieg konzentriert waren und die Kriegsfolgen sich auch nicht annähernd abschätzen ließen, zunächst allerdings nur durch provisorische Maßnahmen. Die dauernde Neuordnung soll der vorliegende Gesetzentwurf bringen, soweit in der heutigen Zeit welterschütternder staatlicher Umwälzungen und tiefster Gärung unter den Völkern von einer „dauernden“ Ordnung gesprochen werden kann.

Der Entwurf stellt sich die Aufgabe, getrennt und unabhängig von der Neuordnung der Pensionsansprüche für das Berufsmilitär, die staatliche Vergütung für Zivilpersonen zu regeln, die durch militärische Dienstleistung an Gesundheit oder Leben geschädigt worden sind.

Ausgehend von der Pflicht des Staates zur sozialen Fürsorge erbliekt der Entwurf die Aufgabe des Staates nicht ausschließlich in der finanziellen Entschädigung der erlittenen Gesundheitsschäden, sondern auch — und zwar in erster Linie — in der Sorge um die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Geschädigten. Ethische und praktische Motive vereinigen sich für diesen Gesichtspunkt. Es liegt im Interesse des einzelnen ebenso wie in dem der Gesamtheit, daß die Zahl der Invaliden auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werde. Mit allen Mitteln muß angestrebt werden, die durch den Krieg und seine Folgewirkungen so tief herabgedrückte Volkskraft zu heben und zu beleben. Zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft ist eine namhafte Vermehrung der produzierenden Arbeitskräfte unerlässlich, aber auch das wohlverstandene Interesse des einzelnen drängt nach derselben Richtung. Niemals kann ein arbeitsloses Einkommen bei andauernder Verkrüppelung oder fortwährendem Siechtum annähernd jene Lebensfreude gewähren, wie ein selbstverdienter Lohn bei wiederhergestellter Gesundheit.

Der Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Kriegsbeschädigten soll vor allem eine intensive Heilbehandlung, dann die Ausstattung mit Körperersatzstücken und die berufliche Ausbildung des Geschädigten dienen. Selbstverständlich muß der Staat für die Dauer der Heilbehandlung und der beruflichen Ausbildung auch den notwendigen Lebensunterhalt für den Geschädigten und dessen Familie sicherstellen.

Wenn alle Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit des Geschädigten ohne vollen Erfolg erschöpft sind, muß die Vergütungspflicht des Staates gegenüber dem Geschädigten und seinen allfälligen Hinterbliebenen, allerdings regelmäßig in der Form der Rentenzahlung, eintreten. Doch auch in solchen Fällen soll der Rentenbezug nicht die ausschließliche Form der Vergütung darstellen; vielmehr läßt der Entwurf (§ 36) aus sozialpolitischen Erwägungen die „Umwandlung“ von Renten in eine andere Art der Vergütung offen. Auf diese Weise können an Stelle von Rentenzahlungen innerhalb bestimmter Grenzen Naturalbezüge, etwa der Erwerb einer Heimstätte, treten oder es wird dem Bezugsberechtigten durch Auszahlung einer Abfindung die Möglichkeit geboten werden, sich das zur Begründung eines selbständigen Erwerbes erforderliche Kapital zu beschaffen.

Der Erfolg des Gesetzes wird selbstverständlich in erster Linie davon abhängen, ob das Maß der Vergütungen, insbesondere der Renten, billigen Anforderungen, die vom Standpunkte des Versorgungsbedürfnisses gestellt werden können, entspricht. In dieser Beziehung ist der Gesetzgeber vor eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Dem Bestreben nach reichster Entschädigung der militärischen Opfer, vor allem der Opfer des Krieges, steht die Notwendigkeit gegenüber, die Lasten, die aus der Erfüllung dieser Entschädigungspflicht erwachsen, der geringen finanziellen Kraft des jungen Staatswesens anzupassen. Zwischen diesen beiden gegensätzlichen Forderungen die richtige Mitte zu finden, war die schwierige Aufgabe des vorliegenden Entwurfes. Als Grundsatz schwante ihm vor, den Opfern der Vaterlandsverteidigung den höchsten Grad der Fürsorge angedeihen zu lassen, der mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates bei äußerster Anspannung aller Kräfte noch vereinbar ist. Die Lösung dieser Aufgabe ist unter den gegebenen Verhältnissen noch dadurch erschwert, daß die außerordentliche Entwertung des Geldes und die damit verbundene Verschiebung in den Einkommensverhältnissen uns einer einwandfreien Grundlage für die Bezeichnung dauernder Entschädigungsleistungen beraubt hat. Der Entwurf versucht, über diese Schwierigkeit dadurch hinwegzukommen, daß er für die nächste Zeit — als Provisorium bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse — die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Renten vorsieht.

Die allgemeine Voraussetzung für eine Vergütungspflicht des Staates nach dem vorliegenden Gesetz ist: eine Schädigung an der Gesundheit oder am Leben aus militärischen Ursachen.

Als militärische Ursache kommt in erster Linie die nicht berufsmäßige Leistung militärischer Dienste in Betracht. Darunter fällt jede militärische Dienstleistung in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, gleichviel, ob der Eintritt in diesen Dienst freiwillig erfolgt oder auf gesetzlichem Zwange beruht, und unabhängig vom Dienstgrade, sei es als Offizier (Gagist) oder Mannschaftsleute. Ausgeschlossen von

der Regelung durch dieses Gesetz ist bloß die berufsmäßige militärische Dienstleistung, sei es als Offizier, Militärgeistlicher, Militärbeamter oder als sonstige im Bezug einer Gage oder eines Adjutums stehende Militärperson oder endlich als freiwillig weiterdienender Unteroffizier.

Der militärischen Dienstleistung auf Grund der Bestimmungen über die Wehrpflicht stehen gleich:

1. persönliche Dienstleistungen für Kriegszwecke auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, erweitert durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 18;

2. freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische oder Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder der Gesellschaft vom Roten Kreuze (vom Roten Halbmond).

Diese Personenkreise sind schon durch § 8 des Kriegsleistungsgesetzes vom Jahre 1912 grundsätzlich den Militärpersonen hinsichtlich der Versorgungsansprüche gleichgestellt worden. Näher geregelt wurden die Versorgungsansprüche solcher Personen in der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326. Auch die provisorische Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die auf der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, beruht, umfasst diesen ganzen Personenkreis.

Vom Gesichtspunkte einer Unfallsfürsorge war endlich noch der Kreis jener Personen zu berücksichtigen, die ohne eigene Dienstleistung, sozusagen rein zufällig, Opfer militärischer Handlungen geworden sind. Wenn berücksichtigt wird, daß der militärische Rang und die Dauer der militärischen Dienstleistung nach den oben dargestellten Grundsätzen für den Entschädigungsanspruch nicht maßgebend sein sollen, sondern nur die Größe des erlittenen Schadens, so scheint es wohl billig, auch diese zufälligen Opfer militärischer Handlungen in die vorliegende gesetzliche Regelung einzubeziehen. Für diesen Personenkreis — der übrigens sehr klein ist — wurde unter der Bezeichnung von „Zivilkriegsbeschädigten“ eine vorläufige Vorsorge, allerdings beschränkt auf die „Bedürftigen“, durch das Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525, und die Durchführungsverordnung vom 23. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 79, getroffen.

Da die österreichisch-ungarische Monarchie sich in nationale Staaten aufgelöst hat, deren keiner Staatsbürgerschaft der Universalnachfolger des früheren Staates ist, war die Abgrenzung der Vergütungspflicht des neuerrstandenen deutschösterreichischen Staates im Verhältnisse zur Staatsbürgerschaft des Geschädigten und zur Persönlichkeit des vereidigten Staates eine schwierige. Die auf den ersten Blick naheliegende Einschränkung der Verpflichtung Deutschösterreichs auf die eigenen Staatsbürger und auf die dem eigenen Staate geleisteten Dienste ist unmöglich, da unzählige persönliche Schäden aus einer Zeit zu vergüten sind, in der die neuen Nationalstaaten noch nicht bestanden haben. Auch die der Vergangenheit entstammenden Opfer militärischer Pflichterfüllung gegen den Heimatstaat müssen der Vorteile des neuen Gesetzes teilhaftig werden, sofern sie zur Zeit ihrer Beschädigung im Gebiete des deutschösterreichischen Staates heimatberechtigt waren oder heute deutschösterreichische Staatsbürger sind.

Um aber zu verhüten, daß Fremdnationale die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, um der Leistungen dieses Gesetzes teilhaftig zu werden, ist für jene Personen, die zur Zeit des schädigenden Ereignisses nicht im Gebiete des deutschösterreichischen Staates heimatberechtigt waren, gefordert, daß sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft seit längstens 1. März 1. J. besitzen. Billigerweise kann angenommen werden, daß jeder der Tochterstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Lasten der Militärversorgung soweit übernehmen wird, als er sie bei einem in die Vergangenheit zurückdatierten unbeschränkten eigenen Bestande zu tragen gehabt hätte. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das vorliegende deutschösterreichische Gesetz. Gegenüber jenen unserer nationalen Schwesternstaaten aber, welche die Militärversorgung nach anderen zwischenstaatlichen Grundsätzen regeln sollten, bietet die Bestimmung des § 60, Absatz 2, die Handhabe zur Ausgleichung oder zur Vergeltung im Wege von Vollzugsanweisungen.

Die durch das Gesetz gewährleisteten Vergütungen gehören zwei verschiedenen Gebieten an, dem Invalidenfürsorge und dem der Versorgung. Die Fürsorgeleistungen des Staates sind im wesentlichen die gleichen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, durch eine Anzahl von Ministerialverordnungen vorgesehen wurden. Sie umfassen die Heilbehandlung, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen und die berufliche Ausbildung. Der wesentliche Unterschied der vorliegenden Regelung von der bisherigen liegt darin, daß der Entwurf jedem Beschädigten einen versfahrensrechtlich geschützten Rechtsanspruch auf die genannten Fürsorgeleistungen einräumt, die sowohl nach Inhalt als auch nach dem zeitlichen Ausmaße genau umschrieben sind.

Der Anspruch auf Heilbehandlung ist zeitlich nicht begrenzt. Wann immer der Kriegsbeschädigte infolge einer nach diesem Gesetze zu vergütenden Gesundheitsschädigung einer Heilbehandlung (Operation, Nachkur) bedarf, hat er einen rechtlichen Anspruch auf eine solche Behandlung. Inhaltlich ist dieser Anspruch nur insofern beschränkt, als die Auswahl der Mittel zur Heilbehandlung, das ist des Arztes, der Medikamente, der Heilanstalt, den Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorbehalten ist.

Auch der Anspruch des Geschädigten auf Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, deren er infolge dienstlicher Beschädigungen bedarf, ist zeitlich nicht beschränkt. Die einschränkenden Bestimmungen des § 7 hinsichtlich des Anspruches auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen bezweckt lediglich, groben Missbräuchen, wie etwa der Veräußerung oder mutwilligen Beschädigung solcher kostspieliger Behelfe, vorzubeugen.

Die Ansprüche auf Heilbehandlung und auf die mehrerwähnten mechanischen Behelfe finden eine Ergänzung in der Richtung, daß auch die Kosten der zu diesen Zwecken erforderlichen Reisen des Geschädigten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Staate zu ersetzen sind.

Wenn zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit eines Geschädigten eine berufliche Ausbildung erforderlich ist, wird sie vom Staate bis zur Höchstdauer eines Jahres, die in rücksichtswürdigen Fällen auf drei Jahre ausgedehnt werden kann, beizustellen sein.

Die Fürsorgeleistungen der Heilbehandlung und der beruflichen Ausbildung finden ihre Ergänzung in Barleistungen (Krankengeld), welche für die Dauer der Behinderung des Geschädigten an einem regelmäßigen Erwerbe seinen und seiner Familie Unterhalt sicherstellen sollen (§ 17).

Invaliden- und Hinterbliebenenvervorsorge. Die Versorgungsleistungen des Gesetzes bestehen in Rentenansprüchen für den Geschädigten und in jenen Fällen, in denen der Tod des Geschädigten aus einer vom Staate zu vergütenden Ursache, sei es unmittelbar, sei es im Verlaufe einer Krankheit oder eines Leidens eintritt, in Renten für die Hinterbliebenen.

Invalidenrente. Die dem Geschädigten gebührende Invalidenrente ist in zweifacher Beziehung abgestuft, da ja auch die Größe des zu vergütenden Schadens von zwei Momenten abhängt: einerseits von der erlittenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit, andererseits von der Höhe des Erwerbseinkommens, das der Geschädigte bei voller Erwerbsfähigkeit erzielt hat oder voraussichtlich in Zukunft erzielt haben würde.

Bei der Abstufung nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird es in erster Linie auf die Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen Berufes ankommen. Sofern diese durch das vom Staate zu vergütende Ereignis vermindert worden ist, wird die verbliebene Tauglichkeit zur Ausübung eines anderen Berufes nur insofern berücksichtigt werden müssen, als ein solcher anderer Beruf dem Geschädigten sowohl nach seiner bisherigen Berufstätigkeit als auch nach seinem Bildungsgange billigerweise zugemutet werden kann.

Die Vollrente ist bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 75 vom Hundert zu gewähren, bei geringeren Graden der Erwerbsfähigkeit sind Teilrenten von zwei Zehntel bis sechs Zehntel, beziehungsweise drei Viertel der Vollrente vorgeesehen. Die Abstufung hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist so gewählt, daß die voraussichtlich häufigsten Schätzungen mit ganzen Zehnern vom Hundert (20, 30, 40, 50 und 60 Prozent) in die Mitte der gesetzlichen Stufen fallen, der in diesen Stufen auch das Verhältnis zur Vollrente entspricht. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nicht 15 vom Hundert übersteigt, bleibt unberücksichtigt. Hierfür waren die Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung der Arbeiter maßgebend, die gelehrt haben, daß eine geringere Einbuße an Erwerbsfähigkeit für die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt in der Regel ohne nachteilige Wirkung bleibt. Dazu kommt die Erwagung, daß ganz geringfügige Renten die wirtschaftliche Lage des Rentners nicht merkbar zu verbessern vermögen, wohl aber infolge der Befürchtung des Rentners, die Rente zu verlieren, dessen Arbeitsfreudigkeit ungünstig beeinflussen; andererseits sind sie mit ganz unverhältnismäßig großen Verwaltungsauslagen verbunden.

Die zweite Abstufung der Invalidenrente, die durch die Höhe des Erwerbseinkommens des Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse bestimmt wird, bietet außerordentlich große Schwierigkeiten mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Höhe des auf die Arbeitskraft des Geschädigten zurückzuführenden Einkommens (das ist des Erwerbseinkommens) in vielen Fällen, insbesondere bei selbständigen Erwerbstätigen schwer zu bestimmen ist und daß andererseits eine große Zahl von Kriegsbeschädigten den Gefahren des Krieges zu einer Zeit ausgesetzt wurde, da sie eine bürgerliche Erwerbstätigkeit überhaupt noch nicht begonnen, ja mitunter ihre Studien noch nicht einmal beendet hatten. Für solche Fälle war es unvermeidlich, das Ausmaß der Invalidenrente unabhängig von der Höhe eines Erwerbseinkommens zu bemessen. Die Invalidenrente soll in solchen Fällen das Existenzminimum des Geschädigten sicherstellen. Dieses hängt einerseits von den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Kosten der Lebenshaltung, andererseits von den durch die Bildungsstufe des Geschädigten bedingten persönlichen Ansprüchen ab. Von diesen

Erwägungen ausgehend, wurde (im § 14) ein Rentenschema aufgestellt, das 20 Stufen enthält, die durch vier verschiedene Vorbildungsstufen und fünf Ortsklassen bestimmt werden.

Wenn es aber billig erscheint, daß ein Geschädigter, der vor Einrückung in den militärischen Dienst kein Einkommen aus einem bürgerlichen Erwerb bezogen hat, nach dem erwähnten Rentenschema behandelt wird, dann ist es unvermeidlich, dieses Schema allgemein als Mindestmaß der Invalidenvollrente anzuerkennen, da es unbillig wäre, ~~denjenigen~~, der vor dem schädigenden Ereignisse ein geringes Erwerbseinkommen hatte, schlechter zu behandeln als den, der ein solches Einkommen überhaupt nicht aufzuweisen hat. Nur auf diese Art konnte auch eine unbillige Behandlung in der großen Zahl jener Fälle vermieden werden, in denen der Geschädigte vor der Einrückung zur militärischen Dienstleistung wegen seines jugendlichen Alters noch nicht voll entlohnt war.

Große Sorgfalt wurde der Abstufung der Mindestvollrente zugewendet. Von den vier Vorbildungsstufen umfasst die erste jene Personen, welche die oberste Klasse einer Mittelschule absolviert oder eine gleichwertige fachliche Ausbildung genossen haben. Da die absolvierte Mittelschule an sich noch nicht die für die Ausübung eines Berufes erforderliche praktische Vorbildung vermittelt, besucht die große Mehrzahl aller Absolventen einer Mittelschule noch eine Hochschule oder eine der Hochschule verwandte Lehranstalt. Der ersten Vorbildungsstufe gehören, also zum großen Teil Personen mit Hochschulbildung an, außerdem diejenigen, die nach Absolvierung der 4. Klasse einer Mittelschule eine der Oberstufe der Mittelschule gleichwertige fachliche Ausbildung in einer höheren landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsschule erlangt haben. Diejenigen, die den angegebenen Grad der Vorbildung nicht aufweisen, gehören der zweiten Bildungsstufe an, wenn sie die Unterstufe der Mittelschule oder eine andere Schule absolviert haben, die hinsichtlich der Qualifikation des Schülers zur Fortsetzung von Fachstudien der 4. Klasse einer Mittelschule gleichsteht. In die dritte Vorbildungsstufe, umfassend eine handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung, gehören diejenigen Personen, die nach der Volksschule noch kaufmännische oder gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen oder niedere Landwirtschaftsschulen u. dgl. besucht haben, deren Absolvierung nicht die Qualifikation der Unterstufe einer Mittelschule verleiht, ebenso diejenigen, die nach der Volksschule unmittelbar in die praktische Vorbereitung für einen Beruf als Lehrlinge, Praktikanten u. dgl. eingetreten sind. Dieser Stufe wird man auch die Familienangehörigen selbständiger Landwirte zuzuzählen haben, die infolge ihrer familienrechtlichen Stellung zum Eigentümer eines landwirtschaftlichen Besitzes in die Lage versetzt sind, gleich einem Lehrling im Gewerbe alle Zweige des Betriebes, in dem sie tätig sind, kennen zu lernen. In die vierte Vorbildungsstufe endlich gehören diejenigen Personen, welche keinerlei über die Volksschulbildung hinausgehende schulmäßige oder praktische Ausbildung vollendet haben und ihren Erwerb somit in aller Regel als Tagelöhner oder ungelernte Arbeiter finden müssen.

Die genauere Abgrenzung der vier Vorbildungsstufen soll durch Vollzugsanweisung erfolgen, wodurch die Möglichkeit geboten ist, den Bedürfnissen des praktischen Lebens im weitesten Maße gerecht zu werden. Soweit statistische Grundlagen Anhaltspunkte bieten, wurde der Versuch unternommen, die Aufteilung der Kriegsbeschädigten auf die vier genannten Vorbildungsstufen schätzungsweise zu ermitteln. Nach dieser Schätzung entfallen auf die erste Vorbildungsstufe etwa 5, auf die zweite 10, auf die dritte 35 und auf die vierte Vorbildungsstufe etwa 50 vom Hundert der anspruchsberechtigten Personen.

Bei der Abstufung nach Ortsklassen wurden 5 Typen unterschieden: Die Großstadt, die größere Stadt, die mittlere Stadt, die Kleinstadt und Markt oder Dorf. Nach diesen Kategorien sind die Kosten der Lebenshaltung am besten zu unterscheiden. In die erste Ortsklasse mit der Grenze von 250.000 Einwohnern fällt derzeit nur Wien. Als größere Städte kommen für Deutschösterreich Graz, Innsbruck und Linz in Betracht, woraus sich die Grenze von 50.000 Einwohnern für die zweite Ortsklasse ergeben hat. Als Typen der mittleren Stadt erschienen Salzburg, St. Pölten, Wiener Neustadt und Bozen, während Korneuburg, Klosterneuburg, Krems, Amstetten und Hallein den Charakter der Kleinstadt aufweisen. Danach wurde die Grenze zwischen der dritten und vierten Ortsklasse mit einer Zahl von 15.000 Einwohnern bestimmt. Als oberste Grenze des Markt- oder Dörfchentypus erschienen Gemeinden wie Lilienfeld, Leobersdorf, Saalfelden und Pettau. Demgemäß wurde die Grenze zwischen der vierten und fünften Ortsklasse mit einer Zahl von 5000 Einwohnern angenommen. Die mit der Eigenschaft als Kurort verbundene Wertsteigerung des Lebensunterhaltes soll dadurch berücksichtigt werden, daß jeder Kurort um eine Ortsklasse höher eingereiht wird, als seiner Einwohnerzahl entspricht.

Die Ortsklasse soll durch den letzten bürgerlichen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten vor dem schädigenden Ereignisse bestimmt werden, da im allgemeinen anzunehmen ist, daß dort auch jene persönlichen und geschäftlichen Beziehungen für den Geschädigten vorhanden sind, die ihn zur Rückkehr an denselben Ort veranlassen. Eine Ausnahme mußte nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen ein

Mindestvollrente.

Zusammenhang zwischen dem letzten Wohnsitz und dem voraussichtlich künftigen Aufenthalte offenbarlich nicht besteht, das ist bei Studierenden, die eine auswärtige Anstalt besuchten. In diesen Fällen soll von den beiden für die Rentenbemessung in Betracht kommenden Gemeinden diejenige ausschlaggebend sein, welche zur Einreichung in eine höhere Ortsklasse führt.

Der frühere und nicht der künftige Wohnsitz wurde für die Einreichung in eine Ortsklasse deswegen als maßgebend angesehen, weil es sonst dem Belieben des Anspruchsberechtigten anheimgegeben wäre, durch die Wahl des künftigen Wohnsitzes die Höhe seines Anspruches innerhalb gewisser Grenzen selbst zu bestimmen, was hier um so mehr vermieden werden müsste, um nicht zu den zahlreichen schon bestehenden Anreizen zur Landflucht und Ansammlung in großen Städten ein weiteres unterstützendes Moment hinzuzufügen. Auch würde die Bemessung nach dem künftigen Wohnsitz die Notwendigkeit der Rentenkontrolle auch vom Standpunkte des jeweiligen Wohnsitzes mit sich bringen und häufige Neu-bemessungen der Renten wegen Änderung des Wohnsitzes erforderlich machen.

Rentenabs. Von grösster Bedeutung für die Bemessung der Invalidenrente ist die Bestimmung der untersten Stufe der Vollrente. Sie wird im vorliegenden Entwurfe (§§ 11 und 14) mit dem Betrage von 100 K monatlich oder 1200 K jährlich festgesetzt. Dieser Betrag wird jedoch durch die Wirkung des Mindestrentenschemas lediglich für Angehörige der untersten Bildungsstufe und der letzten Ortsklasse unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen, daß nicht ein vor dem schädigenden Ereignisse bezogenes Erwerbseinkommen von mehr als 1200 K jährlich nachgewiesen wird. An diese unterste Stufe schließen sich bei der Bemessung nach dem Erwerbseinkommen, das ist in allen Fällen, in denen diese Bemessung möglich und für den Anspruchswerber günstiger als das Mindestrentenschema ist, 16 weitere Stufen oder Einkommensklassen an. Die Rente steigt bis einschließlich zur 7. Einkommensklasse um je 10 K, in den folgenden Einkommensklassen um je 20 K monatlich. Ein Betrag über 6960 K des jährlichen Erwerbseinkommens bleibt für die Rentenbemessung unberücksichtigt. Die höchste Rente beträgt nach dem Mindestrentenschema 3360 K jährlich oder 280 K monatlich und bei der Bemessung nach einem bereits erzielten Erwerbseinkommen 4320 K jährlich oder 360 K monatlich.

Insoweit die Rente nach dem Erwerbseinkommen bemessen wird, bedarf die Bestimmung des für die Feststellung des Einkommens maßgebenden Zeitpunktes einer sorgfältigen Prüfung. Die letzten Jahre des Krieges müssen hierbei ausgeschaltet werden, weil die außerordentlich starken Verschiebungen in den Einkommensverhältnissen zu argen Unbilligkeiten führen würden, wenn die frühere oder spätere Einberufung zur militärischen Dienstleistung oder die Zufälligkeit eines unverhältnismässig hohen Lohnbezuges in der kritischen Zeit für die Rentenbemessung ausschlaggebend wäre. Andrerseits kann auf zu weit zurückliegende Zeiträume aus naheliegenden Gründen nicht gegriffen werden. Von der Annahme ausgehend, daß die außerordentliche Steigerung der Löhne mit dem Jahre 1916 begonnen hat und voraussichtlich noch bis in das Jahr 1920 hinein andauern wird, soll in allen Schadensfällen der Jahre 1916 bis einschließlich 1920 bei der Bemessung der Rente nach dem Erwerbseinkommen nur ein solches Einkommen, das in den Jahren 1913 bis 1915 erzielt wurde, zugrundegelegt werden. Andrerseits sieht aber auch der vorliegende Entwurf für die voraussichtliche Fortdauer der Geldentwertung, das ist für ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, eine Teneranzzulage für alle Renten in der Höhe von 50 vom Hundert vor.

Zuschüsse zur Invalidenrente. Von großer sozialpolitischer Bedeutung erscheint der in § 15, Absatz 1, vorgesehene Rentenzuschuß für jedes Kind des Geschädigten unter 18 Jahren. Dadurch wird eine Abstufung der Invalidenrente nach der Größe des zu versorgenden Familienstandes im Interesse der Erhaltung und Erziehung des Nachwuchses der Bevölkerung erzielt.

Ein anderer Rentenzuschuß (§ 15, Absatz 2) ist für den Fall der gänzlichen Hilflosigkeit des Geschädigten in Aussicht genommen. Er ist dazu bestimmt, die Kosten einer für Schwergeschädigte erforderlichen persönlichen Hilfeleistung einer anderen Person zu ersetzen und wird, da diese Kosten sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes verschieden hoch gestalten, nach den fünf Ortsklassen abgestuft mit 1600, 1400, 1200, 1000 oder 800 K jährlich bemessen. Dieser Rentenzuschuß soll die im bisherigen Militärversorgungsgesetze vorgesehenen Verwundungszulagen, soweit sie überhaupt sozialpolitisch berechtigt sind, das ist für Schwerverletzte (Blinde, völlig Gelähmte etc.), ersetzen.

Hinterbliebenenrente. Ein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente besteht unbedingt für die Witwe und die Kinder des Geschädigten, wenn sein Tod aus einer vom Staat zu vergütenden Ursache eingetreten ist. Insofern der Betrag der Invalidenvollrente durch die Witwen- und Waisenrente nicht erschöpft ist, haben auch noch der Vater, die Mutter oder die elternlosen Geschwister des Geschädigten Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Bei Regelung der Witwenrente durfte nicht übersehen werden, daß unter dem Einfluß ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in breiten Schichten der Bevölkerung eheähnliche Verhältnisse sich eingebürgert

haben, ohne daß die an einem solchen Verhältnisse Beteiligten durch das Band der Ehe verbunden wären. Die neuere Gesetzgebung steht schon geraume Zeit auf dem Standpunkt, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied zu machen, sofern es sich um die Erfüllung sozialpolitischer Verpflichtungen des Staates handelt. Da erschien es nun inkonsequent, eine solch strenge Unterscheidung zwischen der angetrauten und der nicht angetrauten Lebensgefährtin zu machen, eine Unterscheidung, die ausschließlich zuungunsten jener Bevölkerungsschichten ausschlagen müßte, welche wegen ihrer ungünstigen materiellen Verhältnisse zur formlosen Gemeinschaft gezwungen sind, gerade aber aus dem Grunde der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage der Verhütung am meisten bedürfen. Selbstverständlich sollen nur eheähnliche Verhältnisse geschützt werden, was im Gesetz (§ 20) dadurch zum Ausdruck kommt, daß eine mindestens einsjährige Gemeinsamkeit des Haushaltes unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse, oder aber — für Fälle der Eingehung solcher Verhältnisse nach der Beschädigung — durch mindestens zwei Jahre vor dem Tode des Geschädigten gefordert wird. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Lebensgefährtin nur dann einer Witwe gleichgestellt wird, wenn sie während der Dauer des Verhältnisses die Stellung einer Gattin auch insofern innegehabt hat, als sie den gemeinsamen Haushalt selbst führte.

Die Waisenrente gebührt ehelichen und unehelichen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sie kann darüber hinaus, zum Zwecke der Ermöglichung einer längeren beruflichen Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zuerkannt werden.

Die Hinterbliebenenrente an Vater, Mutter oder elternlose Geschwister des Geschädigten sind nur innerhalb des noch verfügbaren Betrages der Vollrente des Geschädigten und nur unter der Bedingung zu leisten, daß der Anspruchsvorwerker bedürftig ist und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurde. Nur unter diesen Voraussetzungen schien es mit Rücksicht auf die bedeutenden Lasten des Staates aus der Invalidenversorgung gerechtfertigt, den Kreis der Versorgungsberechtigten über die nächste Familie des Geschädigten hinaus noch auszudehnen.

In ihrer Höhe sind alle Hinterbliebenenrenten von der Vollrente des Geschädigten abgeleitet. Bei der Witwenrente wird unterschieden, ob die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist, was bei Erreichung des 60. Lebensjahres ohne weiteres angenommen wird, oder nicht. Im ersten Falle beträgt die Witwenrente 50, im letzteren Falle 30 vom Hundert der Vollrente.

Bei den Waisenrenten müßte zunächst zwischen einfach und doppelt verwaisten Kindern des Kriegsbeschädigten unterschieden werden. Bei den einfach verwaisten Kindern, die in der Regel in einem gemeinsamen Haushalte vereinigt bleiben, schien es angezeigt, dem Umstande der relativ höheren Kosten eines Familienstandes bei geringerer Anzahl von Familienmitgliedern dadurch Rechnung zu tragen, daß für ein einzelnes Kind und ebenso für die eine von mehreren anspruchsberechtigten Waisen eine höhere Rente festgesetzt wurde. Danach beträgt die Waisenrente für ein einfach verwaistes Kind 20 vom Hundert und bei mehreren solchen Waisen für jedes weitere Kind 15 vom Hundert, bei doppelt verwaisten Kindern einheitlich 30 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten. Eine Beschränkung der Waisenrenten nach einer Höchstzahl von Waisen, wurde, weil sozialpolitisch ungerechtfertigt, nicht vorgesehen.

Die Hinterbliebenenrente der Eltern oder Geschwister beträgt, soweit die Vollrente des Geschädigten noch nicht erschöpft ist, für den einzelnen Anspruchsberechtigten 15 vom Hundert, für mehrere zusammen höchstens 50 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

Zur Besteitung der Sterbekosten ist ein Sterbegeld vorgesehen, das zunächst der Witwe, in zweiter Linie den Kindern, mangels solcher zunächst dem Vater, dann der Mutter, endlich den elternlosen Geschwistern des Geschädigten, sofern sie einen Anspruch auf Rente besitzen, gebührt und, nach den fünf im Gesetze unterschiedenen Ortsklassen abgestuft, mit 400, 350, 300, 250 oder 200 K bemessen wird.

Wenn Hinterbliebene, die Anspruch auf Rente und somit auch auf das Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden sind, gebührt dieses demjenigen, der die Beerdigungskosten getragen hat, in den Grenzen der tatsächlichen Auslagen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes, die aus militärischen Ursachen entstehenden persönlichen Schäden zu vergüten, führt dazu, die Vergütungspflicht des Staates, zumal in Abrechnung seiner ungünstigen finanziellen Lage, insofern einzuschränken, als derselbe Schaden bereits anderweitig gedeckt erscheint. Diesen Gedanken bringt der im ersten Absatz des § 29 aufgestellte Grundsatz zum Ausdruck, daß auf die Rentenansprüche jene Versorgungsgenüsse anzurechnen sind, die aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses gebühren. Hingegen soll jedes andere Einkommen, das ein Rentner — sei es durch eigenen Erwerb, sei es arbeitslos — neben der Rente bezieht, auf die Leistungspflicht des Staates insofern ohne Einfluß sein, als nicht infolge der Höhe dieses Einkommens das Versorgungsbedürfnis gänzlich entfällt. Die einschlägige Bestimmung des § 29, Absatz 2, der Vorlage geht von

Anderweitiges Einkommen.

dem Gedanken aus, daß zwar der Vergütungsanspruch des Staates nicht auf den Fall der Dürftigkeit eingeschränkt werden darf, daß aber anderseits doch die Lasten des Staates in jenen Fällen verminder werden sollen, wo bereits ein den Rentenanspruch übersteigendes Einkommen sichergestellt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus soll die Rentenzahlung des Staates bei einer bestimmten Höhe eines neben der Rente gesicherten Einkommens allmählich abgebaut werden. Die Höhe des Einkommens neben der Rente, die auf den Rentenbezug noch ohne Einfluß bleibt, wird für den Geschädigten selbst mit 6000 K, für die Witwe mit 3000 K und für eine Waise mit 1800 K jährlich festgesetzt. Bei je 240 K des Mehreinkommens über obige Grenzen soll jede Rente um 120 K jährlich gekürzt werden. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß eine Rente infolge der Nebeneinkünfte des Rentners erst dann vollständig entfällt, wenn die obigen Sätze des Nebeneinkommens von 6000, beziehungsweise 3000 und 1800 K sovielmal um den Betrag von 240 K überschritten werden, als die Jahressrente ein Vielfaches von 120 K darstellt. Die einer bestimmten Höhe des Nebeneinkommens entsprechenden Abbaubeträge sind in Tafel 4 enthalten.

In Anbetracht des dem Geschädigten grundsätzlich ohne zeitliche Grenze zustehenden Anspruches auf Heilbehandlung war es notwendig, für jene Fälle, in denen der Geschädigte später wieder in der Lage ist, eine die Krankenversicherungspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, das gegenseitige Verhältnis der Ansprüche zu regeln, die im Falle einer Erkrankung aus militärischer Ursache einerseits auf Grund dieses Gesetzes gegen den Staat, anderseits auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung gegen den Versicherungsträger zustehen.

Zunächst ist es klar, daß in solchen Fällen der Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenpflege nicht zweifach zustehen kann. Nur der eine von den beiden Leistungspflichtigen, der Staat oder die Krankenkasse, kann die in Betracht kommenden Naturalleistungen gewähren. Dabei mußte aber auch dafür vorgesorgt werden, daß in jenen Fällen, in denen die Krankenkasse über minder günstige Einrichtungen für eine Heilbehandlung verfügt als der Staat, der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

Aber auch die Barleistung des Krankengeldes soll nicht uneingeschränkt aus beiden Quellen fließen, weil sich hieraus regelmäßig eine günstigere finanzielle Lage im Falle der Erkrankung ergäbe, was erfahrungsgemäß die Lasten aus der Krankenversicherung ganz bedeutend erhöht.

Bei der überaus schwierigen Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Leistungspflichtigen geht die Vorlage von der auf Erfahrung gestützten Annahme aus, daß mit fortschreitender Zeit der Zusammenhang eines neuerlichen Krankheitsprozesses mit einem bestimmten ursprünglichen Anlaß immer schwieriger nachweisbar wird, da unzählige neue Anlässe zur Erkrankung hinzutreten, insbesondere in den hier allein maßgebenden Fällen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nach Ablauf von drei bis vier Jahren ist aber nicht nur dieser Zusammenhang verwischt, sondern es ist auch in aller Regel anzunehmen, daß heilbare Gesundheitsschädigungen völlig ausgeheilt, unheilbare aber den Tod des Geschädigten herbeigeführt haben. Aus diesen Erwägungen wurde grundsätzlich für Erkrankungen eines Geschädigten nach Ablauf dreier Jahre seit Wirksamkeit des Gesetzes die volle Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung ausgesprochen, zu der die Leistungspflicht des Staates auf Grund dieses Gesetzes nur insoferne ergänzend hinzutritt, als sie mit einer höheren Leistung verbunden ist. In den ersten drei Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes übernimmt aber der Staat in den Fällen der Erkrankung, die auf militärische Ursache zurückzuführen sind, die Heilbehandlung unter Entlastung der Krankenkassen. Dem Geschädigten gebührt in dieser Frist das Krankengeld nach diesem Gesetz und dazu die Hälfte des satzungsgemäßen Krankengeldes der Krankenkasse. Es bleibt dieser aber freigestellt, mehr als diese Mindestleistung zu gewähren. Gegen diese Regelung kann nicht eingewendet werden, daß während der ersten drei Jahre der gegen Krankheit versicherte Invalide einen geringeren Beitrag an die Krankenkasse entrichten sollte, da diese an ihn weniger leiste als an andere Versicherte. Denn die Krankenkasse trägt das Risiko für alle Erkrankungen des Invaliden aus anderen als militärischen Ursachen allein und unbeschränkt; dieses Risiko dürfte wegen der vermindernden Widerstandskraft der Gesundheit aller Kriegsbeschädigten nicht wesentlich hinter dem Gesamtrisiko für Personen zurückbleiben, die nicht invalid sind. Der allfällig zugunsten der Krankenkassen noch verbleibende Vorteil wird aber sicher dadurch aufgewogen, daß die Krankenkassen auch bei Erkrankungen der Invaliden aus militärischen Ursachen das halbe Krankengeld zu leisten haben.

Zur Sicherung des Staates gegen Missbrauch war es notwendig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher eine Gesundheitsschädigung bekannt geworden sein muß, um noch auf eine militärische Ursache zurückgeführt werden zu können. Als solche Frist ist der Verlauf dreier Jahre nach Beendigung der militärischen Dienstleistung oder nach dem angeblich schädigenden Ereignisse bestimmt, welche Frist selbstverständlich niemals vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu laufen beginnt. Innerhalb dieser Frist muß ein Vergütungsanspruch des Geschädigten geltend gemacht worden sein, außerdem muß die

Geltendmachung innerhalb Jahresfrist nach Erfüllung der Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch erfolgen (§ 30). Wenn also beispielsweise im Jahre 1923 die Witwe eines Kriegsteilnehmers eine Witwenrente auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, so muß sie diesen Anspruch innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Gatten geltend machen; ihre Behauptung aber, daß der Gatte an den Folgen einer im militärischen Dienste erlittenen Gesundheitsschädigung gestorben sei, wird nur dann auf Grund ärztlicher Begutachtung zu berücksichtigen sein, wenn ihr Gatte innerhalb dreier Jahre seit Beendigung jener militärischen Dienstleistung, auf welche die Gesundheitsschädigung zurückgeführt wird, für sich selbst irgendeinen Anspruch nach diesem Gesetz geltend gemacht hat, sei es auf Heilbehandlung, auf Ausstattung mit einer Prothese, auf berufliche Ausbildung oder endlich auf eine Invalidenrente.

Alle durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Renten gebühren nur insolange, als sämtliche für den Rentenanspruch vorgesehene Bedingungen, insbesondere auch die der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft, erfüllt sind. im Rentenanspruch.

Bei Invalidenrenten wird es sich infolgedessen vielfach empfehlen, sie in der ersten Zeit nach der Beschädigung zunächst auf beschränkte Dauer, etwa auf ein Jahr, zuzuerkennen, da ja, abgesehen von gewissen Fällen (Verlust von Körperteilen u. a.) mit einer Besserung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit bei fortschreitender Heilung gerechnet werden kann.

In jenen Fällen aber, wo die Renten auf unbefristete Zeit bemessen werden, muß dafür gesorgt werden, daß die Zahlung eingestellt wird, wenn der Anspruch erloschen ist. Zu diesem Zwecke sieht das Gesetz (§ 32, Absatz 3) die Pflicht des Rentners vor, jede ihm bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen des Rentenbezuges, die den Verlust oder eine Minderung seines Anspruches begründen würde, zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeigepflicht allein wird aber nicht genügen, um den Staat vor weitgehender Benachteiligung zu schützen. Es wird vielmehr ein einheitlich geleiteter verlässlicher Kontrolldienst hinsichtlich der Fortdauer der Bedingungen für einen Rentenbezug eingerichtet werden müssen. Die Handhabung dieses Dienstes soll durch die Bestimmung des § 52, Absatz 2, ermöglicht werden, wonach jeder, der eine Leistung nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, sich über behördliche Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und unter Umständen der Beobachtung in einer Anstalt unterziehen muß. Ein solcher Kontrolldienst ist notwendig, darf aber selbstverständlich nicht zu einer unbilligen Beunruhigung der Rentner führen. Vor allem darf bei diesen nicht der Eindruck erweckt werden, daß sie bei Aufnahmen einer mit höherem Verdienste verbundenen Erwerbstätigkeit unter allen Umständen eine Minderung der Rente zu befürchten hätten, auch dann, wenn sich objektiv im Grade ihrer Erwerbsfähigkeit nichts geändert hat. Ein solches Vorgehen würde die Arbeitsfreudigkeit der Invaliden stören, wäre also auch aus wirtschaftlichen Gründen verfehlt.

Die Zuerkennung der Renten, beschränkt auf die Dauer der Erfüllung aller Bedingungen des Rentenanspruches, würde in strengster Konsequenz dazu führen, jeden Rentenanspruch im Zeitpunkte als erloschen anzusehen, wo eine der Bedingungen des Anspruches wegfällt. Diese Folgerung wird jedoch vom Gesetze nicht allgemein gezogen. Vor allem gilt die Monatsrate jeder Rente, als deren kleiner, nicht mehr teilbarer Bestandteil, woraus sich die Folgerung ergibt, daß der Anspruch stets erst mit Ende eines Monates erlischt. Außerdem sieht das Gesetz folgende Ausnahmen von obiger Regel vor: Wenn der Grad der Erwerbsfähigkeit des Invaliden sich erhöht, tritt eine Verminderung des Anspruches auf die Invalidenrente niemals automatisch, sondern stets erst mit dem ersten desjenigen Monates ein, welcher auf die Zustellung einer Entscheidung über die Herabsetzung der Invalidenrente folgt. Auch ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn seit der ersten Bemessung einer Invalidenrente schon zwei Jahre verstrichen sind, eine Herabsetzung dieser Rente wegen erhöhter Erwerbsfähigkeit nur in Zeitschnitten von mindestens einem Jahre zulässig ist, um eine allzuhäufige Beunruhigung der Rentner zu vermeiden.

Andrerseits kann auch bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit die Erhöhung des Invalidenrentenanspruches nicht automatisch vorgenommen werden, da ja die Behauptung der Verschlechterung des Zustandes des Rentenempfängers nachträglich für einen bereits abgelaufenen Zeitraum nicht mehr überprüft werden kann. Der Anspruch auf Erhöhung einer Invalidenrente tritt jedoch nicht erst nach der neuen Entscheidung, sondern schon mit dem der Anmeldung der maßgebenden Veränderung folgenden Monate ein.

Wird auch die Zuwendung von Renten sich als die allgemeine und regelmäßige Art der Versorgung der erwerbsunfähigen oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Kriegsbeschädigten sowie ihrer Hinterbliebenen darstellen, so hat das Gesetz im § 36 doch auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, andere Formen der Versorgung an Stelle der Rente treten zu lassen. Umwandlung von Renten.

Vor allem werden diejenigen, welche in ihren geistigen Fähigkeiten eine Einbuße erlitten haben und oft eine Gefahr für ihre Umgebung bilden, ihre Versorgung im Rahmen einer Anstalt finden müssen. Manche Beschädigte werden derart hilflos sein, daß sie ständiger Wartung bedürfen. Für

diejenigen unter ihnen, die keine Angehörigen besitzen oder die notwendige Pflege im Schoße ihrer Familien nicht inzureichendem Maße fänden, wird sich ebenfalls die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Anstalt ergeben. In solchen Fällen werden die Renten zur Befreiung der Kosten einer Anstaltsverpflegung zu verwenden sein.

Das Gesetz sieht aber auch dann die Umwandlung einer Rente vor, wenn hiervor durch den Anspruchsberechtigten eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage und die Möglichkeit einer höheren Lebensführung geboten wird. Unter den zahlreichen hier gehörenden Fällen seien beispielsweise erwähnt: die Übernahme der Verköstigung des Rentners durch öffentliche oder private Auspeisung, Beistellung einer Pflegeperson, Beteiligung des Geschädigten an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft und viele andere. Hierbei wird der Staat die Rente, beziehungsweise einen Teilbetrag derselben den angegebenen Zwecken unmittelbar oder mittelbar zuführen und dem Rentner nur den erübrigenden Teil der monatlichen Rente auf die Hand erfolgen.

Eine ganz besonders günstige Art der Versorgung erscheint endlich dadurch gegeben, daß das Gesetz auch die Abfertigung von Renten vorsieht. In dieser Hinsicht geht das vorliegende Gesetz weit über den Rahmen des deutschen Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 hinaus. Während nach dessen Bestimmungen nur die Kriegszulage, die Verstümmlungszulage und die Tropenzulage, nicht aber die Rente selbst, der Abfindung zugrunde gelegt werden können und als Zweck der Abfindung ausschließlich der Erwerb oder die Stärkung eigenen Grundbesitzes vorgesehen ist, ermöglicht das vorliegende Gesetz grundsätzlich die Abfertigung von Renten bis zur Hälfte, diejenigen der beiden untersten Stufen von Invalidenrenten sogar noch darüber hinaus.

Innerhalb dieser Höchstgrenze und der durch Vollzugsanweisung zu erteilenden Weisungen über die im Interesse der Rentner zu beobachtenden Vorsichten soll den Verwaltungsorganen in der Beurteilung jedes einzelnen Falles der weiteste Spielraum gewahrt sein.

Durch die einmalige Ausschüttung eines nach Versicherungstechnischen Grundsätzen zu bemessenden mehrfachen Betrages der Rente wird es nicht nur der bürgerlichen Bevölkerung ermöglicht sein, sich eigenen Grund und Boden zu erwerben, den vorhandenen Besitz zu vergrößern oder die Erwerbsfähigkeit dieses Besitzes durch Entschuldung, Investitionen u. dgl. zu heben, den kriegsbeschädigten landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern wird auch die Erwerbung von Häuslerstellen auf dem flachen Lande und von Gartenstellen im Bannkreise der Städte ermöglicht werden. Die so verbesserten Wohnungs- und Wirtschaftsverhältnisse der Invaliden sind gewiß auch geeignet, zur Hebung der Volksgesundheit beizutragen.

Durch die weite Fassung der einschlägigen Bestimmungen ist dem Rentner prinzipiell auch die Möglichkeit geboten, die Abfertigung zur Neuerrichtung oder zur Stärkung bereits bestehender Handels- oder Gewerbebetriebe zu verwenden, wodurch weitere Mittel zur Erhaltung selbständiger Existenz frei werden. Die Sicherungsbestimmungen für eine Umwandlung der letzterwähnten Art werden jedoch besonders vorsichtig gefaßt werden müssen.

Behörden. Die grundlegenden Unterschiede, welche zwischen den bis nun in Kraft stehenden Gesetzen über die Militärversorgung und dem vorliegenden Gesetze bestehen, zeitigen auch die Notwendigkeit, die Organisation der Behörden, welchen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen anvertraut ist, und das von diesen zu beobachtende Verfahren nach vollständig neuen Gesichtspunkten zu regeln.

Die mit der Militärversorgung im engeren und weiteren Sinne zusammenhängenden Agenden, welche auch die Fürsorgende Tätigkeit des Staates in sich schließen, wurden bis nun nicht einheitlich verwaltet.

Was die Zuerkennung militärischer Versorgungsgenüsse betrifft, so waren die damit zusammenhängenden Erhebungen und Anträge den Superarbitrierungskommissionen übertragen, rein militärischen Behörden, welche erst in allerjüngster Zeit durch die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 144, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift, durch Beziehung eines Zivilarztes und eines Vertrauensmannes der Invalidenorganisationen ausgestaltet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung von Versorgungsgenüssen an Invaliden sowie die Durchführung der Hinterbliebenenversorgung fiel in die Kompetenz der militärischen Zentralstellen.

Die staatliche Fürsorgetätigkeit für Kriegsbeschädigte war bisher nicht einheitlich organisiert. Einerseits wurde sie von den militärischen Sanitätsanstalten, andererseits von den Landeskommisionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger durchgeführt. Diese Kommissionen wurden durch die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1915, B. 3501/M. I., und vom 15. März 1915, B. 5425/M. I., ins Leben gerufen. Sie sind autonome Gebilde, deren Zusammensetzung und Leitung mehr oder weniger dem Chef jeder politischen Landesbehörde anheimgestellt war.

In der untersten Instanz wurden die Aufgaben der staatlichen Fürsorgetätigkeit für Kriegsbeschädigte von den politischen Bezirksbehörden durchgeführt, bis in neuerer Zeit sogenannte „Invalidenämter“ als Hilfsorgane der Landeskommisionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger am Sitz der politischen Bezirksbehörden gebildet wurden. Auch diese Invalidenämter sind autonome, in die Organisation der öffentlichen Behörden nicht eingegliederte und nicht einheitlich zusammengesetzte Gebilde.

Das vorliegende Gesetz schafft für das ganze Gebiet staatlicher Versorgung und Fürsorge zugunsten der Kriegsbeschädigten einen einheitlichen Apparat in den Militärversorgungskommisionen, die grundsätzlich am Sitz jeder Landesregierung zu errichten sind, nach Bedarf jedoch innerhalb eines Kronlandes auch in größerer Zahl errichtet werden können. Diese Militärversorgungskommisionen sind eine neue Gattung staatlicher Behörden. Das Gesetz bestimmt die Art ihrer Zusammensetzung dahin, daß Vertreter der organisierten Invaliden und Kriegerwitwen sowie der Jugendfürsorgeorganisationen, Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung und Vertrauensärzte der organisierten Invaliden, dann andere Fachmänner auf dem Gebiete der Heilbehandlung, des fachlichen Unterrichtes und der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter zu gemeinsamer Tätigkeit berufen werden. Die Regelung der Versorgung nach dem Grundsatz einer Unfallsfürsorge bringt es mit sich, daß für die Bemessung der Invalidenrenten zunächst Ärzte, die mit der Unfallschädigung bei der Arbeiterversicherung vertraut sind, als sachverständige Begutachter herangezogen werden sollen. Den Vorsitz in der Kommission führt der Landeshauptmann.

Für die verschiedenen Gegenstände der Durchführung des Gesetzes sollen besondere Ausschüsse der Militärversorgungskommisionen gebildet werden, die über die Vergütungsansprüche nach diesem Gesetze kommissionell in öffentlichen Verhandlungen entscheiden. Abgesehen von den Ausschüssen soll bei jeder Kommission auch ein Bureau gebildet werden, an dessen Spitze ein dem Vorsitzenden der Kommission verantwortlicher Leiter steht.

Die Teilung der Geschäfte zwischen dem Bureau und den Ausschüssen der Kommission ist derart gedacht, daß das Bureau die einfachen und glatten Fälle auf Grund der Erhebungen der Unterinstanzen laufend behandelt, während schwierige Fälle und Entscheidungen prinzipieller Natur den Ausschüssen vorbehalten werden sollen. Jeder Bescheid des Bureaus, mit welchem über Vergütungsansprüche nach diesem Gesetze abgesprochen wird, muß jedoch den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß es der Partei frei steht, eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses der Kommission auf Grund kommissioneller Verhandlung zu verlangen. Es wird also vollständig vom Willen der beteiligten Parteien abhängen, ob die Entscheidung über ihre Ansprüche von dem Ausschuß überprüft wird, der durch Mitwirkung von Vertrauenspersonen der beteiligten Organisationen und durch die Öffentlichkeit des Verfahrens alle Garantien gerechter und gewissenhafter Anwendung des Gesetzes bietet. Der Grundsatz der vorgängigen Entscheidung durch das Bureau soll eine möglichst rasche Bewältigung des besonders für die erste Zeit zu gewärtigenden Andranges ermöglichen und bietet den außerordentlichen Vorteil, daß auch in den Fällen, in denen der erste Bescheid auf Wunsch der Partei kommissionell überprüft werden muß, vorläufig für irgendeine Versorgung, die den Anforderungen des Gesetzes doch halbwegs entsprechen dürfte, gesorgt ist.

Für die Bemessung der Invalidenrente ist natürlich das ärztliche Gutachten, welches die Grundlage hiefür bildet, von allergrößter Bedeutung. Das Bureau wird sich in den einschlägigen Bescheiden grundsätzlich auf die Schätzungen der bisherigen Superarbitrierungskommisionen stützen, sofern aus ihnen der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit in jenem Umfange zu entnehmen ist, der auf Grund der geänderten einschlägigen Bestimmungen festgestellt sein muß, es sei denn, daß die Partei über bezügliches Befragen den Superarbitrierungsbefund verwirft. In allen Fällen, in denen ein brauchbarer und von der Partei anerkannter Superarbitrierungsbefund nicht vorliegt, wird die Kommission entweder den Amtsarzt der politischen Verwaltung oder einem anderen für derartige Untersuchungen vorgebildeten Arzt mit der Untersuchung des Gesundheitszustandes des Geschädigten beauftragen und auf dieses Gutachten wird der Bescheid des Bureaus der Kommission gegründet sein. Wenn aber der Geschädigte durch ein solches ärztliches Gutachten nicht zufriedengestellt ist, kann er durch das Verlangen nach kommissioneller Überprüfung des Bescheides bewirken, daß die dem Invalidenrentenausschuß angehörenden sachverständigen Ärzte über den Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zu urteilen haben.

Es ist die Möglichkeit vorgesehen, den Ausschüssen der Kommission jederzeit auch außerhalb der Kommission stehende Personen mit beratender Stimme beizuziehen. Hierdurch soll vor allem ermöglicht werden, in schwierigen Fällen Spezialärzte heranzuziehen, um den Gesundheitszustand eines Anspruchswertes festzustellen. Diese Bestimmung wird es aber auch ermöglichen, Berufsgenossen eines Kriegs-

beschädigten als Sachverständige darüber einzuvernehmen, inwieweit eine Beschädigung die Betätigung auf dem betreffenden Gebiet der Erwerbstätigkeit beeinträchtigt. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Berufe, denen die Kriegsbeschädigten angehören, schien es nicht zweckmäßig, derartige Fachmänner ein für allemal in die Kommissionen aufzunehmen, die hierdurch zu einem viel zu großen und schwerfälligen Apparat ausgebildet würden.

Auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, also vor allem auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Ausstattung mit Körperersatzstücken, liegt das Schwergewicht in der Einrichtung und Leitung einschlägiger Fürsorgeanstalten einerseits und im unmittelbaren Verkehr mit den einzelnen Geschädigten andererseits, also durchwegs in Aufgaben, für die eine kommissionelle Behandlung nicht zuträglich wäre. Was die Errichtung und Leitung von Anstalten anbelangt, muß auch berücksichtigt werden, daß es durchaus nicht zweckmäßig wäre, solche Anstalten abgesondert für Kriegsbeschädigte einzurichten, daß es sich vielmehr nur darum handelt, solche Anstalten nach den Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten auszustalten und sie ihnen unbedingt zugänglich zu machen. Derartige Fürsorgeanstalten müssen daher auch künftig unter der einheitlichen Leitung der Organe des staatlichen Gesundheitsdienstes verbleiben.

Den einzelnen Fürsorgebedürftigen einer entsprechenden Heilbehandlung und Ausstattung mit Körperersatzstücken zuzuführen, wird Aufgabe der öffentlichen Krankenanstalten, der orthopädischen Anstalten und der Amtsärzte sein. Die Militärversorgungskommissionen werden auf diesem Gebiete nur insofern eingreifen haben, als die von den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes getroffenen Verfügungen Anlaß zu Beschwerden (§ 49) oder zu Streitigkeiten über das Ausmaß der Fürsorge oder über die Tragung ihrer Kosten geben.

Im allgemeinen ist die Vorlage darauf bedacht, der Entwicklung der staatlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte nach den bei der Durchführung des Gesetzes sich ergebenden praktischen Anforderungen möglichst freien Spielraum zu lassen. In diesem Sinne bestimmt der § 44, daß die Militärversorgungskommissionen, auf die auch die betreffenden Landeskommisionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger übergehen und denen durch Vollzugsanweisung noch andere Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen werden können, einzelne ihrer Aufgaben auf diesem Gebiete den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen übertragen können, und im § 41 (Absatz 2) wird bestimmt, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung an Stelle der politischen Bezirksbehörden besondere Organe, wie beispielsweise die „Invalidenämter“, mit den aus der Durchführung des Gesetzes sich ergebenden Aufgaben betrauen kann. Solange derartige Anordnungen durch Vollzugsanweisung nicht getroffen werden, obliegt den politischen Bezirksbehörden die Vorbereitung für die Tätigkeit der Militärversorgungskommissionen. Bei ihnen sind alle auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche anzumelden; sie haben die zur Ergänzung der Anmeldung notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Verfahren. In grundsätzlichem Gegensatz zu den in unserer Gesetzgebung bisher üblichen Verfahrensvorschriften ist das vorliegende Gesetz darauf bedacht, jede Benachteiligung der Parteien durch Formalvorschriften zu verhüten. Infolgedessen wird bestimmt, daß sowohl die Anmeldungen von Vergütungsansprüchen als auch die Rechtsmittel im weiteren Verfahren, sofern sie nur innerhalb der vorgeschriebenen Frist überreicht wurden, auch dann ihre volle Wirksamkeit zugunsten eines Anspruchswerters ausüben, wenn sie bei einer nicht zuständigen Behörde des Inlandes eingekommen waren, und es ist überdies die Möglichkeit vorgesehen, in rücksichtswürdigen Fällen auch die Versäumnis einer Rechtsmittelfrist nachzusehen.

Militärversorgungsgericht. Zur vollen Beruhigung der beteiligten Parteien und zur Herbeiführung einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes in seinem ganzen Geltungsgebiete wird zur Überprüfung von Entscheidungen der Militärversorgungskommissionen ein Militärversorgungsgericht mit dem Sitz in Wien in Aussicht genommen. Die Anfechtung solcher Entscheidungen ist auf diejenigen Entscheidungen beschränkt, die auf dem Beschuß eines Ausschusses der Militärversorgungskommission beruhen, da ja bei Entscheidungen durch das Bureau, sofern die Partei sich mit einer solchen nicht beruhigt, die Überprüfung durch den Ausschuß der Militärversorgungskommission vorzuziehen hat. Inhaltlich ist die Überprüfung durch das Militärversorgungsgericht auf jene Fälle beschränkt, in denen die unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens behauptet wird, während die Wertung des Tatbestandes und fachlicher Gutachten von der Überprüfung durch den Gerichtshof ausgeschlossen sein soll.

Großes Gewicht legt der vorliegende Gesetzentwurf auf eine strenge Scheidung der Parteirollen. Die Interessen des Anspruchswerters werden von ihm, die staatsfinanziellen Interessen von einem Vertreter der Finanzverwaltung gewahrt. Die zur Begutachtung fachlicher Fragen berufenen Organe können infolgedessen mit voller Beruhigung uneingeschränkte Objektivität walten lassen.

Hinsichtlich der Überleitung des gegenwärtigen zum künftigen Rechtszustande steht der vorliegende Entwurf auf dem Standpunkte, daß die neuen Bestimmungen, insofern sie für die beteiligten Parteien günstiger sind als die Versorgungsgenüsse, die sie schon gegenwärtig beziehen oder auf die sie nach den bestehenden Militärversorgungsvorschriften einen Anspruch erworben haben, auch auf alle schädigenden Ereignisse, die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes eingetreten sind, Anwendung finden.

Die Fälle einer Besserstellung der Geschädigten oder der Hinterbliebenen bei Anwendung der gegenwärtig geltenden Militärversorgungsvorschriften werden nicht häufig sein, da ja die Vorlage im Durchschnitte die Versorgungsansprüche ganz bedeutend erhöht. Solche Fälle werden sich ergeben bei den höchsten derzeit für Gagisten vorgesehenen Verwundungszulagen, bei gnadenweise erhöhten Invalidenpensionen, endlich durch die Minderung oder gänzliche Einstellung von Renten wegen eines die Höchstgrenzen des § 29, Abs. 2, überschreitenden Nebeneinkommens neben der Rente. Die Berufung auf die günstigeren alten Vorschriften soll den Rentner auch dann freistehen, wenn er zunächst — weil dies für ihn günstiger ist — seinen Anspruch auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen gestützt hat. Wenn beispielsweise im Laufe der Jahre das Einkommen eines Invaliden neben der Rente so weit steigt, daß seine Rente unter das Maß der ihm nach den alten Militärversorgungsvorschriften zustehenden Gebühren, beispielsweise einer Verwundungszulage, fällt, wird er jederzeit wieder die Behandlung nach den alten Vorschriften in Anspruch nehmen können. Denn der im § 61, Abs. 2, aufgestellte Grundsatz soll verhüten, daß das neue Gesetz für irgend jemanden zu irgendeinem Zeitpunkte eine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes bedeute. Infolgedessen wird kein Anspruchswerber gezwungen, sich ein für allemal entweder für den neuen oder für den alten Rechtszustand zu erklären.

Endlich war noch auf jene gesetzlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen, die den Zweck verfolgten, vorläufig, bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung, die derzeitigen unzureichenden Versorgungsgenüsse zu ergänzen, das sind die Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages (im § 4, Absatz 2 und 3), und vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, über Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene. Diese beiden Gesetze bilden die Grundlage für vorübergehende Zuwendungen an Personen, die nach dem vorliegenden Gesetz anspruchsberechtigt sind, beziehungsweise an deren Familienangehörige, jedoch nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit und zeitlich beschränkt bis zur Neuregelung der Militärversorgung. In der Erwägung nun, daß die gesetzliche Neuregelung der einschlägigen Ansprüche an sich noch nicht den Bezug der durch das neue Gesetz vorgesehenen Leistungen zur Folge hat, wurde die Bestimmung getroffen, daß die in Frage stehenden vorübergehenden Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen bei fort dauernder Erfüllung der übrigen in den bezogenen Gesetzen aufgestellten Bedingungen auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch so lange weiter zu leisten sind, bis über den Bestand und die Höhe eines Rentenanspruches nach diesem Gesetz entschieden ist. Für Zeiträume, in denen ein Anspruchsberechtigter einen Unterhaltsbeitrag oder eine Zuwendung im Sinne der vorliegenden Übergangsbestimmungen weiterbezieht, sind selbstverständlich die ihm nach dem neuen Gesetz gebührenden Leistungen nur in jenem Betrage auszufolgen, um den sie die provisorisch weiterbezogenen Unterstützungen überschreiten.

Als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes sollte ein kalendermäßig bestimmter Zeitpunkt gewählt werden, der mindestens zwei Monate nach der Verlautbarung des Gesetzes liegt. Denn zur Durchführung des Gesetzes muß noch eine Reihe von Vollzugsanweisungen vorbereitet werden, insbesondere zur näheren Regelung des Verfahrens, das im Gesetz nur in seinen Grundzügen festgelegt ist. Auch die Auswahl der Mitglieder der Militärversorgungskommissionen und andere zur Vorbereitung ihrer Wirksamkeit erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Verfassung von Geschäftsordnungen der Kommissionen und die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse, erfordern einen gewissen Zeitaufwand.

Der in Aussicht stehende Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich macht die Aufnahme einer Klausel erforderlich, nach welcher das vorliegende Gesetz nur solange und soweit in Wirksamkeit verbleibt, als nicht durch ein Gesetz des Deutschen Reiches, das auch auf Deutschösterreich Anwendung findet, eine abweichende Regelung erfolgt.

Die vorstehenden erläuternden Bemerkungen zur Vorlage finden in den angeschlossenen mit Nr. 1 bis 6 bezeichneten Tafeln eine wesentliche Ergänzung.

Die Tafeln 1 und 2 enthalten die absoluten Beträge der Versorgungsansprüche (und zwar Tafel 1 ohne, Tafel 2 mit Einrechnung der Teuerungszulage).

Tafel 3 gibt eine Anleitung zur Berechnung der Summe der jährlichen Versorgungsgenüsse nach dem Familienstande.

Der Tafel 4 sind jene Beträge zu entnehmen, um welche sich nach § 29, Abs. 2, ein Rentenanspruch vermindert, wenn neben der Rente ein ständiges Einkommen, das aus anderen als den im § 29, Abs. 1, bezeichneten Quellen stammt, bezogen wird.

Tafel 5 bringt den Vergleich der Vollrente mit dem ihr zugrunde liegenden Jahresarbeitseinkommen.

Tafel 6 stellt die Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetze den Versorgungsansprüchen nach der Vorlage gegenüber.

Ausmaß der Versorgungsansprüche

ohne Teuerungszulagen.

Einkommensklasse	Anrechenbares Jahres- arbeitseinkommen (vor der militärischen Dienstleistung)	Invalidenrente								Witwenrente		Waisenrente		
		Voll- rente		Teilrente bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit um Prozenten						für die erwerbs- fähige	für die erwerbs- unfähige	für vaterlose Waisen		
		über 75 bis 100	über 15 bis 25	über 25 bis 35	über 35 bis 45	über 45 bis 55	über 55 bis 65	über 65 bis 75	Witwe			ein Kind	jedes weitere Kind	
		Kronen								Kronen		Kronen		
		jährl.	1.200	240	360	480	600	720	900	360	600	240	180	360
1	bis 1.200	monatl.	100	20	30	40	50	60	75	30	50	20	15	30
2	über 1.200 bis 1.440	jährl.	1.320	264	396	528	660	792	990	396	660	264	198	396
3	über 1.440 bis 1.680	monatl.	110	22	33	44	55	66	82 ⁵⁰	33	55	22	16 ⁵⁰	33
4	über 1.680 bis 1.920	jährl.	1.440	288	432	576	720	864	1.080	432	720	288	216	432
5	über 1.920 bis 2.160	monatl.	120	24	36	48	60	72	90	36	60	24	18	36
6	über 2.160 bis 2.400	jährl.	1.560	312	468	624	780	936	1.170	468	780	312	234	468
7	über 2.400 bis 2.640	monatl.	130	26	39	52	65	78	97 ⁵⁰	39	65	26	19 ⁵⁰	39
8	über 2.640 bis 3.120	jährl.	1.680	336	504	672	840	1.008	1.260	504	840	336	252	504
9	über 3.120 bis 3.600	monatl.	140	28	42	56	70	84	105	42	70	28	21	42
10	über 3.600 bis 4.080	jährl.	1.800	360	540	720	900	1.080	1.350	540	900	360	270	540
11	über 4.080 bis 4.560	monatl.	150	30	45	60	75	90	112 ⁵⁰	45	75	30	22 ⁵⁰	45
12	über 4.560 bis 5.040	jährl.	1.920	384	576	768	960	1.152	1.440	576	960	384	288	576
13	über 5.040 bis 5.520	monatl.	160	32	48	64	80	96	120	48	80	32	24	48
14	über 5.520 bis 6.000	jährl.	2.160	432	648	864	1.080	1.296	1.620	648	1.080	432	324	648
15	über 6.000 bis 6.480	monatl.	180	36	54	72	90	108	135	54	90	36	27	54
16	über 6.480 bis 6.960	jährl.	2.400	480	720	960	1.200	1.440 ⁵⁰	1.800	720	1.200	480	360	720
17	über 6.960 . . .	monatl.	200	40	60	80	100	120	150	60	100	40	30	60

Ausmaß der Versorgungsansprüche
einschließlich der 50 prozentigen Teuerungszulage des ersten Jahres.

Einkommensstufen	Anrechenbares Jahresarbeitseinkommen (vor der militärischen Dienstleistung)	Invalidenrente							Witwenrente		Waisenrente			
		Vollrente		Teilrente					für die erwerbsfähige	für die erwerbsunfähige	für vaterlose Waisen		für elternlose Waisen	
		bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit um Prozenten		über 75 bis 100	über 15 bis 25	über 25 bis 35	über 35 bis 45	über 45 bis 55	über 55 bis 65	über 65 bis 75	Witwe	ein Kind	jedes weitere Kind	
		Kronen												
1	bis 1.200	jährl.	1.800	360	540	720	900	1.080	1.350	540	900	360	270	540
		monatl.	150	30	45	60	75	90	112 ⁵⁰	45	75	30	22 ⁵⁰	45
2	über 1.200 bis 1.440	jährl.	1.980	396	594	792	990	1.188	1.485	594	990	396	297	594
		monatl.	165	33	49 ⁵⁰	66	82 ⁵⁰	99	123 ⁷⁵	49 ⁵⁰	82 ⁵⁰	33	24 ⁷⁵	49 ⁵⁰
3	über 1.440 bis 1.680	jährl.	2.160	432	648	864	1.080	1.296	1.620	648	1.080	432	324	648
		monatl.	180	36	54	72	90	108	135	54	90	36	27	54
4	über 1.680 bis 1.920	jährl.	2.340	468	702	936	1.170	1.404	1.755	702	1.170	468	351	702
		monatl.	195	39	58 ⁵⁰	78	97 ⁵⁰	117	146 ²⁵	58 ⁵⁰	97 ⁵⁰	39	29 ²⁵	58 ⁵⁰
5	über 1.920 bis 2.160	jährl.	2.520	504	756	1.008	1.260	1.512	1.890	756	1.260	504	378	756
		monatl.	210	42	63	84	105	126	157 ⁵⁰	63	105	42	31 ⁵⁰	63
6	über 2.160 bis 2.400	jährl.	2.700	540	810	1.080	1.350	1.620	2.025	810	1.350	540	405	810
		monatl.	225	45	67 ⁵⁰	90	112 ⁵⁰	135	168 ⁷⁵	67 ⁵⁰	112 ⁵⁰	45	33 ⁷⁵	67 ⁵⁰
7	über 2.400 bis 2.640	jährl.	2.880	576	864	1.152	1.440	1.728	2.160	864	1.440	576	432	864
		monatl.	240	48	72	96	120	144	180	72	120	48	36	72
8	über 2.640 bis 3.120	jährl.	3.240	648	972	1.296	1.620	1.944	2.430	972	1.620	648	486	972
		monatl.	270	54	81	108	135	162	202 ⁵⁰	81	135	54	40 ⁵⁰	81
9	über 3.120 bis 3.600	jährl.	3.600	720	1.080	1.440	1.800	2.160	2.700	1.080	1.800	720	540	1.080
		monatl.	300	60	90	120	150	180	225	90	150	60	45	90
10	über 3.600 bis 4.080	jährl.	3.960	792	1.188	1.584	1.980	2.376	2.970	1.188	1.980	792	594	1.188
		monatl.	330	66	99	132	165	198	247 ⁵⁰	99	165	66	49 ⁵⁰	99
11	über 4.080 bis 4.560	jährl.	4.320	864	1.296	1.728	2.160	2.592	3.240	1.296	2.160	864	648	1.296
		monatl.	360	72	108	144	180	216	270	108	180	72	54	108
12	über 4.560 bis 5.040	jährl.	4.680	936	1.404	1.872	2.340	2.808	3.510	1.404	2.340	936	702	1.404
		monatl.	390	78	117	156	195	234	292 ⁵⁰	117 [*]	195	78	58 ⁵⁰	117
13	über 5.040 bis 5.520	jährl.	5.040	1.008	1.512	2.016	2.520	3.024	3.780	1.512	2.520	1.008	756	1.512
		monatl.	420	84	126	168	210	252	315	126	210	84	63	126
14	über 5.520 bis 6.000	jährl.	5.400	1.080	1.620	2.160	2.700	3.240	4.050	1.620	2.700	1.080	810	1.620
		monatl.	450	90	135	180	225	270	337 ⁵⁰	135	225	90	67 ⁵⁰	135
15	über 6.000 bis 6.480	jährl.	5.760	1.152	1.728	2.304	2.880	3.456	4.320	1.728	2.880	1.152	864	1.728
		monatl.	480	96	144	192	240	288	360	144	240	96	72	144
16	über 6.480 bis 6.960	jährl.	6.120	1.224	1.836	2.448	3.060	3.672	4.590	1.836	3.060	1.224	918	1.836
		monatl.	510	102	153	204	255	306	382 ⁵⁰	153	255	102	76 ⁵⁰	153
17	über 6.960 . . .	jährl.	6.480	1.296	1.944	2.592	3.240	3.888	4.860	1.944	3.240	1.296	972	1.944
		monatl.	540	108	162	216	270	324	405	162	270	108	81	162

Anleitung

für die Berechnung der Summe der jährlichen Versorgungsgenüsse nach dem Familienstande.

1. Schlüsselzahlen.

Bei folgender Anzahl rentenbezugsberechtigter Kinder	beträgt für je 100 K Vollrente				die Summe der Renten für Doppelwitwen	
	die Summe der Hinterbliebenenrenten, wenn die Witwe					
	erwerbsfähig	erwerbsunfähig	ist			
Kronen						
0	100	30	50	—		
1	110	50	70	30		
2	120	65	85	60		
3	130	80	100	90		
4	140	95	115	120		
5	150	110	130	150		
6	160	125	145	180		
7	170	140	160	210		
8	180	155	175	240		

*) Bei Teilverdienstrenten gilt die gesetzliche Relation zur Vollrente.

2. Praktische Beispiele.

Beispiel 1.	Beispiel 2.	Beispiel 3.	Beispiel 4.	Beispiel 5.
Ein Kriegsbeschädigter mit 2 anspruchsberichtigten Kindern. Einbuße der Erwerbsfähigkeit 90 Prozent. Einkommensklasse: 7.	Ein Kriegsbeschädigter mit 4 anspruchsberichtigten Kindern. Einbuße der Erwerbsfähigkeit 60 Prozent. Einkommensklasse: 10.	Eine erwerbsfähige Witwe mit 3 anspruchsberichtigten Kindern. Einkommensklasse: 9.	Eine erwerbsunfähige Witwe mit 3 anspruchsberichtigten Kindern. Einkommensklasse: 9.	4 Doppelwitwen. Einkommensklasse: 8.
Berechnung der Jahresrentensumme: Vollrente 1920 K Schlüsselzahl 120	Berechnung der Jahresrentensumme: Vollrente 2640 K Teilverdienstrente $\frac{6}{10}$ der Vollrente Schlüsselzahl 140	Berechnung der Jahresrentensumme: Vollrente 2400 K Schlüsselzahl 80	Berechnung der Jahresrentensumme: Vollrente 2400 K Schlüsselzahl 100	Berechnung der Jahresrentensumme: Vollrente 2160 K Schlüsselzahl 120
Jahresrentensumme $\frac{1920}{100} \times 120 = 2304$ K.	Jahresrentensumme $\frac{2640}{100} \times \frac{6}{10} \times 140 = 2217,60$ K.	Jahresrentensumme $\frac{2400}{100} \times 80 = 1920$ K.	Jahresrentensumme $\frac{2400}{100} \times 100 = 2400$ K.	Jahresrentensumme $\frac{2160}{100} \times 120 = 2592$ K.

Berminderung des Rentenanspruches nach § 29, Absatz 2.

		Bezieht				so vermindert sich die Rente um den Betrag von Kronen	
ein Kriegsbeschädigter		eine Witwe		eine Waise			
neben seiner (ihrer) Rente aus anderen als den im § 29, Absatz 1, bezeichneten Quellen ein ständiges Einkommen von jährlich Kronen							
	bis unter	6240		bis unter	3240		
von	6240	"	6480	von	3240	2040	
"	6480	"	6720	"	3480	"	
"	6720	"	6960	"	3720	2280	
"	6960	"	7200	"	3960	2520	
"	7200	"	7440	"	4200	2760	
"	7440	"	7680	"	4440	3000	
"	7680	"	7920	"	4680	3240	
"	7920	"	8160	"	4920	3480	
"	8160	"	8400	"	5160	3720	
"	8400	"	8640	"	5400	3960	
"	8640	"	8880	"	5640	4200	
"	8880	"	9120	"	5880	4440	
"	9120	"	9360	"	6120	und darüber	
"	9360	"	9600	"	6360	1320	
"	9600	"	9840	"	6600	1440	
"	9840	"	10080	"	6840	1560	
"	10080	"	10320	"	7080	1680	
"	10320	"	10560	"	7320	1800	
"	10560	"	10800			1920	
"	10800	"	11040			2040	
"	11040	"	11280			2160	
"	11280	"	11520			2280	
"	11520	"	11760			2400	
"	11760	"	12000			2520	
"	12000	"	12240			2640	
"	12240	"	12480			2760	
"	12480	"	12720			2880	
"	12720	"	12960			3000	
"	12960	"	13200			3120	
"	13200	"	13440			3240	
"	13440	"	13680			3360	
"	13680	"	13920			3480	
"	13920	"	14160			3600	
"	14160	"	14400			3720	
"	14400	"	14640			3840	
"	14640	und darüber				3960	

Beispiel 1.

Ein Kriegsbeschädigter mit 2 Kindern.
Einbuße der Erwerbsfähigkeit 90%.

Einkommensklasse 10.

Ständiges Einkommen
neben der Rente 8.000 K

Invalidenwollrente samt

Kinderzuschüssen 3.168 "

Hievon ab:

Betrag der Rentenvermin-
derung 960 "

Verbleibende Rente 2.208 K

Hiezu 50%ige Teuerungs-
zulage 1.104 "

3.312 K

Beispiel 2.

Eine erwerbsunfähige Witwe mit 3 anspruchsberechtigten Kindern.
Einkommensklasse 12.

Ständiges Einkommen neben der Rente:

der Witwe 4000 K

eines Kindes 2400 "

	Witwe	ständigem Reben- einkommen	Zweite Waise	Dritte Waise
Ungefährte Rente	1560 K	520 K	520 K	520 K
Hievon ab:				
Betrag der Rentenverminderung	480 "	240 "	—	—
Verbleibende Rente	1080 "	280 "	520 "	520 "
Hiezu 50%ige Teuerungszulage	540 "	140 "	260 "	260 "
	1620 K	420 K	780 K	780 K

Die Vollrente im Vergleich zum Jahresarbeitseinkommen.

Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von Kronen	Mittelbetrag der Einkommensklasse	Vollrente			
			in Kronen	in Prozenten des unteren Grenzbetrages		
				Mittelbetrag des	oberen Grenzbetrages	
				der Einkommensklasse		
1	bis 1200	.	1200	.	.	100·0
2	über 1200 „ 1440	1320	1320	110·0	100·0	91·7
3	„ 1440 „ 1680	1560	1440	100·0	92·3	85·7
4	„ 1680 „ 1920	1800	1560	92·9	86·7	81·3
5	„ 1920 „ 2160	2040	1680	87·5	82·4	77·8
6	„ 2160 „ 2400	2280	1800	83·3	78·9	75·0
7	„ 2400 „ 2640	2520	1920	80·0	76·2	72·7
8	„ 2640 „ 3120	2880	2160	81·8	75·0	69·2
9	„ 3120 „ 3600	3360	2400	76·9	71·4	66·7
10	„ 3600 „ 4080	3840	2640	73·3	68·8	64·7
11	„ 4080 „ 4560	4320	2880	70·6	66·7	63·2
12	„ 4560 „ 5040	4800	3120	68·4	65·0	61·9
13	„ 5040 „ 5520	5280	3360	66·7	63·6	60·9
14	„ 5520 „ 6000	5760	3600	65·2	62·5	60·0
15	„ 6000 „ 6480	6240	3840	64·0	61·5	59·3
16	„ 6480 „ 6960	6720	4080	63·0	60·7	58·6
17	„ 6960	.	4320	62·1	.	.

Vergleich mit den Leistungen in der Arbeiter-Unfallversicherung.

Nach dem Gesetzentwurf über die Militär- versorgung		Für einen Jahresarbeitsverdienst in der Höhe des vorstehenden Betrages entfällt an									
		Vollrente		Witwenrente			Waisenrente				
Einkommensstufe	Mittel- betrag der Einkom- mensklasse (Kronen)	U. B. G. 1)		U. B. G.	J. B. G.	U. B. G.	vaterlose Waise		U. B. G.	elternlose Waise	
		66 $\frac{2}{3}$ % des Jahres- arbeits- ver- dienstes	3. B. G. 2)	20 % des Jahres- arbeits- ver- dienstes	erwerbs- fähige Witwe	erwerbs- unfähige Witwe	15 % des Jahres- arbeits- ver- dienstes	ein Kind	jedes weitere Kind	20 % des Jahres- arbeits- ver- dienstes	3. B. G.
1					3)			3)			3)
2	1320	880	1320	264	396	660	198	264	198	264	396
3	1560	1040	1440	312	432	720	234	288	216	312	432
4	1800	1200	1560	360	468	780	270	312	234	360	468
5	2040	1360	1680	408	504	840	306	336	252	408	504
6	2280	1520	1800	456	540	900	342	360	270	456	540
7	2520	1680	1920	504	576	960	378	384	288	504	576
8	2880	1920	2160	576	648	1080	432	432	324	576	648
9	3360	2240	2400	672	720	1200	504	480	360	672	720
10	3840	2400	2640	720	792	1320	540	528	396	720	792
11	4320	2400	2880	720	864	1440	540	576	432	720	864
12	4800	2400	3120	720	936	1560	540	624	468	720	936
13	5280	2400	3360	720	1008	1680	540	672	504	720	1008
14	5760	2400	3600	720	1080	1800	540	720	540	720	1080
15	6240	2400	3840	720	1152	1920	540	768	576	720	1152
16	6720	2400	4080	720	1224	2040	540	816	612	720	1224
17											

1) Unfallversicherungsgesetz.

2) Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz.

3) Die Renten der Witwe und der Kinder dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Anhang.

- I. Auszug aus den in Geltung stehenden Vorschriften über die Militärversorgung.
- II. Die statistischen Unterlagen zur Schätzung der Militärversorgungskosten.
- III. Die Schätzung der Kosten.

I.

Auszug aus den in Geltung stehenden Vorschriften über die Militärversorgung.

Die Militärversorgung jener Personengruppen, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, ist gegenwärtig durch folgende Bestimmungen geregelt:

1. Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

2. Gesetz vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

3. Gesetz vom 19. März 1907, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1887 (Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen).

4. Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages.

5. Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

6. Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

7. Gesetz vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, abgeändert und ergänzt werden.

8. Zirkularverordnung vom 15. Juli 1915, Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 68, betreffend vorläufige Aufbesserung der Militärversorgung der Gagisten *et cetera*.

Durch diese Bestimmungen sind die Versorgungsansprüche der im folgenden genannten Personengruppen verschieden geregelt.

I. Gagisten.

a) Versorgungsansprüche für die eigene Person.

(Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158.)

1. Pension.

Anspruch auf (bleibende) Pension haben Gagisten:

nach vollendeten zehn Dienstjahren im Falle der Dienstesuntauglichkeit;

vor vollendeten zehn Dienstjahren, wenn die Dienstesuntauglichkeit eintritt:

- a) infolge von Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegstrapazen;
- b) infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung auf beiden Augen oder eine durch Lähmung herbeigeführte Hilflosigkeit, endlich
- c) infolge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder infolge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, oder durch kontagiöse Augen-

frankheiten hervorgerufen wurde — insofern der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst als auch für jeden anderen, der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig wird.

Die Pension beträgt nach vollstreckten zehn Dienstjahren ein Drittel der zuletzt bezogenen Aktivitätsgeige.

Als Minimalbetrag der Pension für Offiziere und Gleichgestellte ist der Jahresbetrag von 600 K festgesetzt.

Den vor Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit mit der Pension zu beteiligenden Gagisten ist dieselbe mit jenem Betrage zu bemessen, welcher ihnen ihrer Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde.

2. Verwundungszulage.

Die Verwundungszulage ist innerhalb der Standesgruppen unabhängig von der Charge und bloß nach dem Grade der erlittenen Verwundung abgestuft (Gagisten ohne Rangklasse sind hinsichtlich der Verwundungszulage nach den für Mannschaftspersonen geltenden Bestimmungen zu behandeln).

Die Verwundungszulage gebührt Offizieren und Gleichgestellten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verhulden verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich werden, zu ihrer normalmäßigen Pension.

Als Verwundungszulage wird gewährt:

1. bei Dienstuntauglichkeit infolge Verwundungen oder schweren Beschädigungen, ausgenommen die unter 2. und 3. angeführten Beschädigungen, der Betrag von 400 K jährlich;
2. bei Verlust einer Hand oder eines Fußes der Betrag von 800 K jährlich;
3. bei Verlust von zwei Gliedmaßen oder Erblindung auf beiden Augen oder so starker Schwächung der Sehkraft, daß nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe erkannt werden, respektive nur Helle vom Dunkel unterschieden wird, der Betrag von 1800 K jährlich.

Erwerbausschließende Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes sowie schwere Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleib, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verlust eines Gliedes gleichgehalten.

Die jährlichen Versorgungsgenüsse von Gagisten der XI. bis VIII. Rangklasse betragen somit:

Rangklasse	Niedrigster Gagensaß	Pension nach vollstreckten 10 Dienstjahren	Pension zuzüglich der Verwundungszulage nach		
			Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3
K r o n e n					
XI ¹⁾	1.680	600	1.000	1.400	2.400
X ²⁾	2.200	733	1.133	1.533	2.533
IX ³⁾	3.000	1.000	1.400	1.800	2.800
VIII ⁴⁾	4.400	1.466	1.866	2.266	3.266

¹⁾ Leutnant oder Gleichgestellte.

²⁾ Oberleutnant oder Gleichgestellte.

³⁾ Hauptmann

⁴⁾ Major

Vorläufige Aufbesserung der Militärversorgung der Gagisten.

(Zirkularverordnung vom 15. Juli 1915, Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 68.)

Während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid gewordene Offiziere von der XI. bis einschließlich VII. Rangklasse und Gleichgestellte sowie Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten erhalten bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine Aufbesserung von 600 K jährlich. In jenen Fällen, in denen hiernach die gesamten Versorgungsbezüge ohne Verwundungszulagen 2000 K jährlich nicht erreichen, können sie auf diesen Betrag erhöht werden.

Die „vorläufige Aufbesserung“ wird längstens bis sechs Monate nach Beendigung des Krieges gewährt, jedoch nur insofern, als nicht früher eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung erfolgt.

Die jährlichen provisorisch aufgebesserten Versorgungsgegenüsse bedürftiger Gagisten der XI. bis VIII. Rangklasse betragen:

Rangklasse	Niedrigster Gagenanz	Aufgebesserte Pension bei vollendeten 10 Dienstjahren	Pension zuzüglich der Verwundungszulage nach		
			Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3
K r o n e n					
XI	1.680				
X	2.200	2.000	2.400	2.800	3.800
IX	3.000				
VIII	4.400	2.066	2.466	2.866	3.866

b) Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen.

(Grundgesetz vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, Abänderungsgesetz vom 19. März 1907, R. G. Bl. Nr. 86 [Erhöhung der Pensionen].)

1. Witwenpension.

Anspruch auf Witwenpension besteht:

- wenn der Gatte zur Zeit seines Todes bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Zuverleihung einer (bleibenden) Militärversorgung erlangt hatte, respektive in dem Genusse einer solchen gestanden ist;
- wenn derselbe vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung (äußerer Beschädigung) oder an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit oder auch infolge von Kriegstrapazen gestorben ist.

Die Witwenpension ist nach Rangklassen abgestuft und in festen Beträgen bemessen (normale Witwenpension).

Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegstrapazen gestorben sind, gebührt ein 50prozentiger Zuschuß zur Normalpension.

Die jährliche Witwenpension beträgt:

Rangklasse	Normalpension	Um 50 Prozent ihres normalen Ausmaßes er- höhte Witwenpension
		Ä r o n e n
XI.	750	1125
X.	900	1350
IX.	1000	1500
VIII.	1200	1800

2. Erziehungsbeiträge.

a) Vaterlose Waisen.

Die Witwe erhält, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, für jedes eheliche (oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierte) in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung einen Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension. Die Summe der Erziehungsbeiträge darf den Betrag der Witwenpension nicht überschreiten.

Wenn der Tod Kriegsfolge ist, ist der Erziehungsbeitrag mit einem gegenüber dem normalen um 50 Prozent erhöhten Betrag zu bemessen.

Der Erziehungsbeitrag für vaterlose Waisen beträgt:

Rangklasse	Normalerziehungsbeitrag	Um 50 Prozent seines normalen Ausmaßes er- höhter Erziehungsbeitrag
		Ä r o n e n
XI.	150	225
X.	180	270
IX.	200	300
VIII.	240	360

b) Elternlose Waisen.

Elternlose oder solchen gleichgehaltene Waisen erhalten, insofern sie unversorgt und und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, einen Konkretualerziehungsbeitrag im halben Ausmaße der Witwenpension. An die Stelle des Konkretualerziehungsbeitrages tritt die Summe der Erziehungsbeiträge für vaterlose Waisen, wenn dieser Betrag größer ist, als der Konkretualerziehungsbeitrag.

Die Summe der Erziehungsbeiträge an elternlose Waisen darf den Betrag der Witwenpension nicht überschreiten.

II. Mannschaftspersonen.

a) Versorgungsansprüche für die eigene Person.

(Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158.)

1. Invalidenpension.

Anspruch auf (bleibende) Invalidenpension haben Mannschaftspersonen:

nach vollendeten zehn Dienstjahren im Falle der Dienstesmitauglichkeit infolge von im Dienste entstandenen Gebrechen (die bürgerliche Erwerbsfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen);

vor vollendeten zehn Dienstjahren jene Unteroffiziere und Soldaten, welche aus einer der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Veranlassung (siehe bei: „Gagisten“, Pension, die Punkte a, b und c) während der aktiven Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind. (Laut Kriegsministerialerlasses vom 22. Jänner 1915, Abt. 9, Nr. 17094/14 dürfen solche Personen nur dann als bürgerlich erwerbsfähig bezeichnet werden, wenn die vorübergehende oder dauernde Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung ihres bürgerlichen Berufes weniger als 20 Prozent beträgt.)

Für die Invalidenpension ist die wirkliche Charge und die zurückgelegte Dienstzeit maßgebend.

Vor Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit ist eine allenfalls gebührende Invalidenpension mit jenem Betrage zu bemessen, welcher der Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde.

2. Verwundungszulage.

Bezüglich der Verwundungszulagen gilt sinngemäß das über die Zuverkennung von Verwundungszulagen an invalide Gagisten Gesagte mit der Abänderung, daß der Jahresbetrag derselben

im Falle 1	96 K
" " 2	192 " und
" " 3	288 " beträgt.

Die Versorgungsgegenüsse der Mannschaft betragen somit:

Charge	Invalidenpension nach vollstreckten 10 Dienstjahren	Invalidenpension zuzüglich der Verwundungszulage nach		
		Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3
K r o n e n				
Feldwebel	168	264	360	456
Zugführer	144	240	336	432
Korporal	120	216	312	408
Gefreiter	96	192	288	384
Infanterist	72	168	264	360

b) Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen.

(Grundgesetz vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, Abänderungsgesetz vom 19. März 1907, R. G. Bl. Nr. 86 [Erhöhung der Pensionen].)

1. Witwenpension.

Hinsichtlich des Anspruches auf Witwenpension gilt sinngemäß das hierüber bei den „Gagisten“ Angeführte.

Die Witwenpension ist auch hier nach der Charge abgestuft und in festen Beträgen bemessen.

Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegstrapazen gestorben sind, erhalten einen 50prozentigen Zuschuß zur Normalpension und, wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Beitrag von 96 K.

Die jährliche Witwenpension beträgt:

Charge	Normal- pension	Um 50% ihres nor- malen Ausmaßes er- höhte Witwenpension		Um 50% erhöhte Normalpension zu- füglich der Erwerbs- unfähigkeits- und Mittellosigkeitszulage
		K r o n e n		
Feldwebel *)	240 180	360 270		456 366
Zugführer	144	216		312
Korporal	120	180		276
Gefreiter	96	144		240
Infanterist	72	108		204

*) Feldwebel mit einer täglichen Lohnung von { über 70 h.
70 h.

Witwen von Mannschaftspersonen erhalten im Falle der Wiederberechung eine Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage.

2. Erziehungsbeiträge.

a) Warterlose Waisen.

Die Witwe erhält, wenn sie selbst Anspruch auf eine fortlaufende Pension hat, für jedes eheliche (oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierte), in ihrer Verpflegung stehende Kind einen Erziehungsbeitrag von 48 K jährlich bis zur Erreichung des Normalalters, d. i. bei männlichen Waisen das vollendete 16., bei weiblichen das vollendete 14. Lebensjahr, oder bis zur etwaigen früheren Versorgung des Kindes.

Der Erziehungsbeitrag kann im Falle der Fortsetzung der Studien bis zu deren Beendigung, jedoch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, belassen werden.

Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge darf 540 K jährlich nicht übersteigen.

Wenn der Tod Kriegsfolge ist, ist der Erziehungsbeitrag mit einem gegenüber dem normalen um 50 Prozent erhöhten Betrag zu bemessen.

b) Elternlose Waisen.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen erhalten, insofern sie unversorgt sind und das Normalalter nicht erreicht haben, einen Erziehungsbeitrag von jährlich 72 K. Die Summe der Erziehungsbeiträge darf 360 K nicht übersteigen.

III. Kriegsdienstleister.

(Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen; Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326.)

Im § 8 des Kriegsleistungsgesetzes wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Kriegsdienstleister im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes infolge dieser Dienstleistung hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen wie Militärpersonen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht nach den bestehenden Gesetzen bereits eine Versorgung zukommt.

Bezüglich des Ausmaßes der Versorgungsansprüche sind nach § 8 der bezogenen Durchführungsverordnung gleichzuhalten:

- a) Ärzte, Ingenieure, Tierärzte und ihrer Verwendung nach Gleichgestellte den Gagisten der X. Rangklasse (1. Gehaltstufe);
- b) Krankenpfleger den Gagisten ohne Rangklasse (1. Gehaltstufe);
- c) Sanitätshilfsarbeiter, Führer beziehungsweise Betriebswärter von Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln, Partieführer bei Schlachtviehtransporten den Zugsführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierzüchter, Treiber, Doppelnachte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

IV. Zuwendungen im Falle der Bedürftigkeit.

(Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119; Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 120.)

Wenn bei Personen, die im Bezug von Militärversorgungs- oder militärischen Familiengebühren stehen, diese Gebühren geringer sind, als die nach obigem Gesetze entfallenden „Zuwendungen“, so sind die letzteren um den Betrag der vorerwähnten Gebühren zu kürzen, andernfalls entfällt eine Zuwendung überhaupt (§ 3, Punkt 7, der Durchführungsverordnung).

Solche Zuwendungen werden im Falle erwiesener Bedürftigkeit gewährt:

- a) an Invalide, die erwiesenermaßen infolge des während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes eine mindestens 20prozentige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erlitten haben und aus diesem Grunde einer Invalidenpension teilhaftig geworden sind;
- b) den Angehörigen solcher Mannschaftspersonen;
- c) den Hinterbliebenen nach Mannschaftspersonen, die anlässlich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen sind oder vermisst werden oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit starben;

den unter b) und c) genannten Angehörigen und Hinterbliebenen nur dann, wenn sie von dem Invaliden oder dem Verstorbenen erhalten oder dauernd unterstützt wurden und keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 4, Absatz 3 und 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, besitzen.

Auf diese Zuwendungen haben die Kriegsdienstleister unter denselben Voraussetzungen ebenfalls Anspruch.

Die Einheitsätze der Zuwendungen betragen pro Kopf und Jahr in Kronen:

	f ü r							
	a) den mit einer Invalidenpension Beteilten § 1, lit. a, des Gesetzes		b) jeden Angehörigen des mit einer Invalidenpension Beteilten § 1, lit. b, des Gesetzes		c) jeden Hinterbliebenen (Angehörigen eines Gefallenen, Verstorbenen, Vermissten) § 1, lit. c, des Gesetzes			
	wenn der herangezogene vor der Einrückung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder der freiwillig länger dienende Unteroffizier zuletzt in Garnison war:							
	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien	in einem Orte der I. oder II. Aktivi- täts- zulagen- klasse der Staats- beamten in Wien
bei völliger Arbeitsunfähigkeit des mit einer Invalidenpension Beteilten	1080	972	864	720	648	576	—	—
wenn die Fähigkeit des mit einer Invalidenpension Beteilten zur Ausübung seines Berufes vermindert ist um	60 bis 100 %	720	648	576	720	648	576	—
	mindestens 40, jedoch weniger als 60 %	576	540	504	576	540	504	—
	mindestens 20, jedoch weniger als 40 %	360	360	360	360	360	360	—
wenn der Mann gefallen (verstorben) ist oder vermisst wird	—	—	—	—	—	—	720	648
							576	—

Der Unterhaltsbeitrag nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, dessen Bezug die „Zuwendung“ ausschließt, ist, nach den gleichen Ortsklassen abgestuft, durchwegs mit 720, beziehungsweise 648 und 576 K bemessen.

Sowohl Zuwendungen als auch die erwähnten Unterhaltsbeiträge sind befristet bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung, die letzteren außerdem auf eine Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges.

V. Zivilkriegsbeschädigte.

(Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525; Durchführungsverordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 23. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 79.)

Das Gesetz vom 31. Dezember 1917 ermächtigt die Regierung, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Zivilpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die, ohne an den militärischen Operationen beteiligt

gewiesen zu sein, durch die unmittelbare Einwirkung von Kriegsereignissen verletzt wurden (Zivilkriegsbeschädigte) und hiervon eine Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent erlitten haben, sowie den Angehörigen solcher Personen, auf die Dauer dieser verminderten Erwerbsfähigkeit und, falls die Verletzung den Tod zur Folge hatte, den Hinterbliebenen nach solchen Personen eine Unterstützung bis zum Höchstausmaße des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zu gewähren.

* * *

Da auch ein Vergleich der Leistungen der Gesetzesvorlage mit den in Deutschland gewährten Militärversorgungsgegenissen von Interesse sein dürfte, seien im Nachstehenden die wesentlichen für die Versorgung von Mannschaftspersonen und ihrer Hinterbliebenen im Deutschen Kaiserreich in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Die Versorgungsansprüche von Unteroffizieren und Gemeinen für die eigene Person sind durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 geregelt.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes haben Militärrente. bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen,

- die auch nach Abschluß der ärztlichen Behandlung körperlich um mehr als 90 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt oder überhaupt zu jeder Arbeit unfähig sind,
- bei denen mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit auch bei Beobachtung der erforderlichen Vorsicht unmittelbare Gefahr für den Körperzustand oder eine Verschlimmerung des Leidens zu erwarten ist,
- die geisteskrank sind und dabei ständiger Beaufsichtigung bedürfen.

Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt bei denjenigen Personen vor, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit um 10 bis 90 Prozent beeinträchtigt sind. Die bei der Schätzung zu wählenden Abstufungen sollen in der Regel durch 10 oder wenigstens durch 5 teilbar sein; außerdem sind die Stufen von $33\frac{1}{3}$ und $66\frac{2}{3}$ Prozent zulässig.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 Mark (Vollrente),
Sergeanten	720 " "
Unteroffiziere	600 " "
Gemeine	540 " "

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges, im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark monatlich erhöht werden.

Kriegszulage. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruche auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage, die monatlich 15 Mark beträgt.

Alterszulage. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, die Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Versorgungsansprüche für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen sind durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 geregelt.

Hinterbliebenenrenten. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind, erhalten Witwen- und Waisengeld.

(Allgemeine Versorgung.) Das Witwengeld beträgt jährlich 300 Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

für jede einfache Waise ein Fünftel des Witwengeldes, für jede Doppelwaise ein Drittel des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen.

(Kriegsversorgung.) Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Militärpersonen der Unterklassen, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen gestorben sind, erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, in dem Falle 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich:

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

für die Witwe eines Feldwebels	300	Mark
" " " Sergeanten oder Unteroffiziers	200	"
" " " Gemeinen	100	"

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

für die Witwe eines Feldwebels	600	"
" " " Sergeanten oder Unteroffiziers	500	"
" " " Gemeinen	400	"

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich:

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

für jede einfache Waise einer Militärperson der Unterklassen	108	"
" " " Doppelwaise einer solchen Person	140	"

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

für jede einfache Waise	168	"
" " " Doppelwaise	240	"

II.

Die statistischen Unterlagen zur Schätzung der Militärversorgungskosten.

Zur Schätzung des Kostenaufwandes, der mit der Neuregelung des Militärversorgungswesens verbunden sein wird, bedarf es entsprechender statistischer Unterlagen. Das zur Verfügung stehende Material über die Kriegsverluste lässt hinsichtlich Vollständigkeit und Verlässlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkte noch viel zu wünschen übrig. Ein endgültiges und abschließendes Urteil über die Gesamtverluste der vormaligen Monarchie im Kriege wird erst in einem wesentlich späteren Zeitpunkte möglich sein. Es sei nur der noch fortbestehenden Ungewissheit über das Schicksal eines großen Teiles der als vermisst Gezählten gedacht sowie darauf verwiesen, daß die Kenntnis von den Todesfällen unter den Kriegsgefangenen eine höchst lückenhafte ist und von den letzteren heute noch über eine Million sich in Feindesland befinden. Auch die Zahl der Invaliden und der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit kann gegenwärtig nur mit starken Vorbehalten abgeschätzt werden.

Der gegenwärtige Stand des amtlichen Erhebungsmaterials ermöglicht demnach keinen sicheren Überblick über das endgültige Maß der Gesamtverluste. Dem Versuche, die eingetretenen Verluste derzeit schon in ihrer Gesamtheit zu erfassen, kommt unter den gegebenen Verhältnissen nur die Bedeutung von unverbindlichen Schätzungen zu.

Die erste Aufgabe wird darin bestehen, die Zahl jener Fälle festzustellen, in welchen dauernde Invalidität oder Tod die Folge des schädigenden Ereignisses bildete. Dabei wird selbstverständlich auch auf die Zahlen der Kriegsgefangenen und Vermissten entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Da die amtlichen Verlustdaten nicht getrennt nach den neu gebildeten Nationalstaaten ausgewiesen sind, wird sich der Anteil Deutschösterreichs an den Gesamtverlusten nur durch Zuhilfenahme eines Aufteilungsschlüssels bestimmen lassen, der mangels einer anderen Unterlage aus den Bevölkerungszahlen abzuleiten sein wird. Die gesuchten Verlustzahlen können also nur durch Bestimmung der für das österreichische Staatsgebiet, bezüglichsweise für das Gesamtgebiet der vormaligen Doppelmonarchie geltenden Verluste und durch Umrechnung der gewonnenen Zahlen auf das deutschösterreichische Gebiet bei Verwendung der Einwohnerzahlen als Aufteilungsschlüssel gefunden werden.

An die Feststellung der Zahl der Invaliden und der Toten wird sich die Erfassung der Familienstandsverhältnisse der letzteren anreihen. Dies wird zur Ermittlung der Zahl der zu versorgenden Witwen und Waisen führen, deren Kenntnis für die Schätzung der durch die Hinterbliebenenfürsorge verursachten Kosten nötig ist.

Damit wären dann alle für die beabsichtigte Schätzung erforderlichen Personenzahlen abgeleitet.

Die belastende Wirkung des Versorgungsgesetzes hängt aber noch von anderen statistischen Größen ab, und zwar betreffen diese das Rentenausmaß und den Rentenverlauf. Das Rentenausmaß hängt außer von dem absoluten Rentenniveau auch vom durchschnittlichen Grade der Verminderung der Erwerbsfähigkeit der Invaliden ab. Der Rentenverlauf ist durch den Rentenabfall bestimmt, der infolge Besserung im Zustande der Kriegsbeschädigten oder infolge Todes des Rentners eintritt. In beiden Richtungen steht in dem reichen Erfahrungsmaterial der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eine geeignete statistische Unterlage zur Verfügung.

1. Die Zahl der Invaliden.

Zur Feststellung der Zahl der Invaliden standen zwei Materialquellen zur Verfügung.

Die eine betrifft Daten über die in die militärische Versorgungsevidenz aufgenommenen Militärinvaliden, die andere die vom Staatsamte für soziale Fürsorge aufbereitete Kriegsbeschädigtenstatistik. In beiden Fällen bezieht sich das Erhebungsmaterial auf das vormalige österreichische Staatsgebiet.

In die militärische Versorgungsevidenz erscheinen aufgenommen:

Alle bereits im Genuß einer Militärinvalidenpension stehenden Personen und die in den Militärinvalidenhäusern in Wien, Prag und Lemberg untergebrachten Kriegsbeschädigten. Unter den letzteren befinden sich hauptsächlich die Schwerinvaliden. Die Führung der Versorgungsevidenz obliegt dem liquidierenden Kriegsministerium (für die Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine) und dem liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung (für die Angehörigen der Landwehr und des Landsturmes).

Dieses Material ist unvollständig, weil es sich nur auf bereits vollkommen abgeschlossene Fälle bezieht. Die große Zahl der noch nicht liquidationsreifen Fälle ist in diesem Materiale nicht enthalten.

Weit vollständiger hingegen ist das Material der Kriegsbeschädigtenstatistik. Durch diese sollten erfaßt werden: alle im gegenwärtigen Kriege bei Ausübung ihrer Obliegenheiten durch Verwundung oder Erkrankung in ihrer Erwerbsfähigkeit voraussichtlich auf längere Zeit oder dauernd beeinträchtigten, nach Österreich heimatszuständigen Gagisten, Personen des Mannschaftsstandes und auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Personen, welche sich zur Zeit der Erhebung in einem Spitale oder in einer Rekonvaleszentenabteilung befinden oder aber, mit einer Invalidenpension entlassen, von den Militärkommanden in Evidenz geführt werden.

Diese Erhebungen erfolgten erstmalig für den Stand vom 16. Juni 1915 und sodann regelmäßig für die Zeiträume eines halben Kalendermonats. Instruktionsgemäß waren in die bezüglichen Ausweise solche Personen nicht aufzunehmen, die voraussichtlich ihre Militärdiensttauglichkeit wieder erlangen werden.

Die letzte (siebente) Bearbeitung dieses Materials umfaßt die Erhebungen bis Ende März 1918. Sie ergibt einen Gesamtstand von 161.779 Kriegsbeschädigten. Unter diesen befinden sich 452 Angehörige des militärischen Berufsstandes. Da die Versorgung dieser Personen voraussichtlich einer besonderen Regelung unterzogen werden wird, sollen sie hier außer Betracht bleiben. Es verbleiben dann 161.327 Kriegsbeschädigte, welche bürgerlichen Berufen angehören.

Rechnet man, daß im Durchschnitte vom Eintritte des schädigenden Ereignisses an bis zur Aufnahme in den Erhebungsausweis ein Monat verstreicht, so entsprechen diese 161.327 Invaliden den Verlusten einer 43monatigen Kriegsführung. Eine gleichmäßige Intensität der Kriegsführung vorausgesetzt, entfiel dann auf jeden Monat ein Verlust von 3750 dauernd Invaliden. Das Ende der kriegerischen Operationen mit 1. November 1918 angenommen, würde sich demnach für eine 51monatige Kriegsdauer daraus eine Gesamtzahl von 191.250 Kriegsbeschädigten ergeben.

Dem Material der Kriegsbeschädigtenstatistik haftet eine gewisse Unvollständigkeit an, welche darauf zurückzuführen ist, daß einzelne Spitäler und Anstalten ihrer Ausweispflicht nur in unvollkommenem Maß entsprachen haben. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Stand an Invaliden durch das Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit und durch das Ableben von Kriegsbeschädigten sich allmählich verringert. Schließlich wird man bei der Feststellung der Zahl der dauernd Invaliden auch die bisher nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen in Rücksicht ziehen müssen.

Die Unvollständigkeit des Materials rechtfertigt bei vorsichtiger Beurteilung der Sachlage einen Zuschlag von 25 Prozent. Der Abfall an Invaliden infolge des Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit oder infolge des Ablebens kann auf 10 Prozent veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung dieser Verhältniszahlen geht die früher gefundene Zahl von 191.250 Invaliden über in rund 215.000.

Die Zahl der heute noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht kann auf mindestens 1.000.000 geschätzt werden. Es ist damit zu rechnen, daß ein verhältnismäßig großer Teil dieser Personen in invalidem Zustande zurückkehren wird. Hauptsächlich werden innere Krankheiten, namentlich Tuberkulose, die Ursachen der Invalidität bilden. Gering geschätzt dürfte ein Zehntel dieser Personen als invalid zu zählen sein, das ergäbe 100.000 Invaliden. Nach dem Bevölkerungsschlüssel entfallen davon auf das frühere Österreich ungefähr drei Fünftel, das ist 60.000. Bei Berechnung dieser Personen zu den obigen 215.000 Kriegsbeschädigten wächst die Zahl der dauernd Invaliden auf 275.000.

Zieht man schließlich in Betracht, daß auch nach dem 1. November 1918 Fälle dauernder Invalidität als Kriegsfolge auftreten werden (hauptsächlich werden dies solche sein, die sich auf der

Grundlage eines inneren Leidens entwickeln), so dürfte eine Gesamtverlustziffer von 300.000 nicht zu hoch gegriffen sein. Diese Verlustziffer gilt für Österreich.

Für Österreich-Ungarn kann nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gesamtverlust an Invaliden auf rund 500.000 veranschlagt werden.

Um den Anteil Deutschösterreichs an diesen Verlusten auf dem gleichen Wege zu bestimmen, bedarf es der Kenntnis der Einwohnerzahl Deutschösterreichs. Da das Territorium dieses Staates noch nicht endgültig feststeht, werden hier die durch Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung festgelegten Grenzen als maßgebend angenommen. Für dieses Staatsgebiet kann mit einer Einwohnerzahl von 9,5 Millionen gerechnet werden. Das entspricht dem dritten Teil der Einwohnerzahl des vormaligen österreichischen Staates.

Die Zahl der für den deutschösterreichischen Staat hienach in Betracht kommenden Invaliden beträgt rund 100.000.

2. Die Zahl der Gefallenen und Verstorbene.

Laut Angaben der 10./V. Abteilung des Staatsamtes für Heerwesen weisen die amtlichen Verlustlisten und die zu denselben erreichenden Nachträge bis Ende Oktober 1918 folgende Gesamtverluste an Gefallenen und Verstorbene aus:

Gefallene:	Offiziere	Mannschafts- personen	Offiziere und Mannschafts- personen
Heer (Österreich-Ungarn)	8.646	232.231	240.877
Kriegsmarine (Österreich-Ungarn)	50	521	571
Landwehr (Österreich)	2.062	49.936	51.998
Landsturm (Österreich)	695	21.288	21.983
	11.453	303.976	315.429
Verstorbene	5.058	317.122	322.180
Gefallene und Verstorbene	16.511	621.098	637.609

Diese Zahlen bedürfen zunächst in der Richtung einer Ergänzung, als in ihnen die Verluste der ungarischen Landwehr und des ungarischen Landsturmes nicht berücksichtigt erscheinen. Schätzt man diese Verluste wieder auf Grund der Bevölkerungszahlen ein (wobei man das Verhältnis Österreichs zu Ungarn einfach mit 3:2 annehmen kann), so erhält man hiefür die folgenden Verlustzahlen:

	Offiziere	Mannschafts- personen	Offiziere und Mannschafts- personen
Gefallene	$(2.062 + 695) \times \frac{2}{3} = 1.839$	$(49.936 + 21.288) \times \frac{2}{3} = 47.483$	49.322
	(entspricht $\frac{16}{100}$ von 11.453)	(entspricht $\frac{16}{100}$ von 303.976)	
Verstorbene	$5.058 \times \frac{16}{100} = 809$	$317.122 \times \frac{16}{100} = 50.740$	51.549
Gefallene und Verstorbene	2.648	98.223	100.871

Rechnet man diese approximativ bestimmten Verluste den obigen hinzu, so steigt damit die Zahl der tödlichen Verluste auf rund 740.000.

In Anbetracht des Umstandes, daß in dieser Zahl die Verluste, welche durch die Ereignisse an der Front während des Herbstes und durch das schließlich regellose Zurückflüten der Truppen verursacht wurden, nur zum geringsten Teil enthalten sein können, ferner im Hinblicke darauf, daß vielfach auch Verlustmeldungen auf dem Wege von der kämpfenden Truppe in das Hinterland verloren gegangen sind, dürfte die Erhöhung der vorstehend gefundenen Verlustzahl auf 800.000 gerechtfertigt sein.

Als beachtenswert sei hier vermerkt, daß ein von der „Parlamentskorrespondenz“ in der zweiten Hälfte November 1918 veröffentlichter Verlustbericht, der, wie die bezügliche Meldung besagt, auf Grund der amtlichen Verlustlisten Nr. 1 bis 694 verfaßt worden ist, die Zahl der gefallenen und verstorbenen Offiziere und Mannschafts Personen mit rund 815.000 angibt.

Es erscheint damit aber erst ein Teil der tödlichen Verluste erfaßt, da in der obigen Zahl die Todesfälle bei den Kriegsgefangenen und Vermissten noch nicht enthalten sind. Hierüber wird sich natürlich nur eine sehr vage Schätzung anstellen lassen, da wenig authentische Meldungen über diese Todesfälle vorliegen und auch orientierende Berichte über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den Kriegsgefangenen im Feindeslande sehr spärlich sind.

Bekannt ist, daß ein sehr großer Teil der Kriegsgefangenen in Serbien und Rumänien umgekommen ist. (die Schätzungen lauten auf 70 bis 80 Prozent) und daß auch gegenwärtig die Sterblichkeit in den Gefangenenlagern Asiens eine beträchtliche ist. Im übrigen läßt sich nur soviel sagen, daß der Gesundheits- und Ernährungszustand sowie die Behandlung der Kriegsgefangenen örtlich sehr verschieden ist.

Die Zahl der Kriegsgefangenen (einschließlich der Vermissten), welche Österreich-Ungarn im Laufe des mehr als vierjährigen Ringens an alle seine Gegner zusammen verloren hat, kann auf wenigstens 2,5 Millionen veranschlagt werden.

Von den Vermissten muß der größte Teil als tot gelten. Die Sterblichkeit der Kriegsgefangenen dürfte wohl im Durchschnitte nicht unter 20 Prozent betragen.

Man wird die Zahl der auf die Kriegsgefangenen und Vermissten entfallenden Verstorbenen daher mit 600.000 gewiß nicht überschätzen.

Die Gesamtverluste der vormaligen Monarchie an Gefallenen und Verstorbenen erreichen damit die Höhe von 1,4 Millionen.

Die große Bedeutung, welche dieser Verlustziffer für die Kosten der Hinterbliebenenfürsorge zukommt, legt es nahe, ihre Glaubwürdigkeit noch auf anderem Wege nachzuprüfen. Das soll im folgenden versucht werden.

Bezeichnet man die Lebensjahre 18 bis 50, welche im gegenwärtigen Kriege die Einberufungsgrenzen nach dem Lebensalter bildeten, als die wehrfähigen Alter, so entfallen auf dieselben von der vorhandenen männlichen Gesamtbevölkerung 45 Prozent. Diese Relation ergibt sich aus dem Altersaufbau der Gesamtbevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung in Österreich vom 31. Dezember 1910.

Der Stand der männlichen Bevölkerung Österreich-Ungarns, einschließlich Bosniens und der Herzegowina, hat vor Ausbruch des Krieges rund 25 Millionen betragen. Von diesen standen nach dem vorhin Gesagten 45 Prozent = 11,25 Millionen im wehrfähigen Alter. Rechnet man nun mit einem Tauglichkeitsatz für die Eignung zum Dienst mit der Waffe von 66½ Prozent, so ergäbe dies die Zahl von 7,5 Millionen zum Waffendienst einberufenen Männern, eine Zahl, die im gegenwärtigen Kriege sicher erreicht worden ist.

Mit welcher Kriegssterblichkeit dieser Personen ist nun auf Grund der Erfahrungen aus früheren Kriegen zu rechnen?

Um diese Frage zu beantworten, seien nachstehend die Daten über die bei den bedeutenderen Kriegen seit Mitte des vorigen Jahrhunderts beobachtete Kriegssterblichkeit angeführt:

Bezeichnung des Feldzuges	Dauer	Kriegsführende Macht	Beobachtete (prozentuelle) * Kriegssterblichkeit			Rechnungsmäßige Kriegssterblichkeit wenn der Krieg mit der gleichen Intensität durch ein Jahr geführt worden wäre
			4 infolge Krankheit	5 infolge Verwun- dung	6 überhaupt	
1	2	3	4	5	6	7
Krimkrieg 1854—1856	2 Jahre	Frankreich England Russland	24,4 18,0	6,5 4,7	30,9 22,7 22,5	15,5 11,4 11,3
Mexikanischer Krieg 1862—1878	5 Jahre		14,1	4,9	19,0	3,8
Russisch-Türkischer Krieg 1877—1878	10 Monate	Russland	11,3	5,0	16,3	19,6

* In Prozenten der Effektivstärke der aufgebotenen Truppenmacht.

Bezeichnung	Dauer	Kriegsführende Macht	Beobachtete (prozentuelle)*			Rechnungsmäßige Kriegssterblichkeit wenn der Krieg mit der gleichen Intensität durch ein Jahr geführt worden wäre
			infolge Krankheit	infolge Verwundung	überhaupt	
des Feldzuges			4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7
Österr.-Preußischer Krieg 1866	35 Tage	Preußen	1·8	1·2	3·0	31·3
Italienisch-Französischer Krieg 1859	2 $\frac{1}{2}$ Monate	Frankreich	1·6	4·3	5·9	28·3
Dänischer Krieg 1864	6 $\frac{1}{2}$ Monate	Preußen Österreich	0·4	1·2	1·6 2·7	3·0 5·0
Deutsch-Französischer Krieg 1870—1871	6 $\frac{1}{3}$ Monate	Deutschland Frankreich	1·3	1·7	3·0 9·0	5·7 17·1
Russisch-Japanischer Krieg 1904—1905	1 Jahr, 7 Monate	Russland Japan	0·7 2·3	2·5 4·9	3·2 7·2	2·0 4·6

* In Prozenten der Effektivstärke der aufgebotenen Truppenmacht.

Die ersten drei der angeführten Feldzüge werden als Beispiel für die Gesamtsterblichkeit im Kriege wegen der auffallend hohen Sterblichkeit aus Krankheitsursachen nicht herangezogen werden können. Diese große Sterblichkeit ist auf die verheerende Wirkung der im Gefolge dieser Kriege aufgetretenen Seuchen zurückzuführen. Im gegenwärtigen Kriege ist es Dank des hoch entwickelten modernen Sanitätswesens gelungen, die infolge epidemischer Krankheiten entstandenen Verluste in mäßigen Grenzen zu halten. Sowohl der österreichisch-preußische wie der italienisch-französische Krieg eignen sich wegen ihrer sehr kurzen Dauer und der notwendig damit verbundenen großen Intensität der Kriegsführung nicht zu einer vergleichenden Betrachtung. Damit schränkt sich das Gebiet für Schlüsse auf die Erfahrungen im dänischen, deutsch-französischen und russisch-japanischen Kriege ein.

Bildet man aus den für die drei letztangeführten Kriege gestellten sechs Sterblichkeitsfällen der Spalte 7 das arithmetische Mittel, so resultiert als Durchschnittswert der Kriegssterblichkeit für eine einjährige Kriegsdauer der Satz von 6·2 Prozent. Die Entwicklung der Waffentechnik im letzten Jahrzehnt und die hauptsächlich erst im Weltkriege selbst eingetretene Bereicherung der Kampfmittel durch die Verwendung von giftigen Gasen, Flammenwerfern, Wurfmäinen, bewaffneten Flugzeugen und Panzerwagen hatte eine progressiv ansteigende Waffenwirkung zur Folge und bewirkte daher gewiß auch eine Erhöhung der tödlichen Verluste. Man wird demnach die jährliche Kriegssterblichkeit im gegenwärtigen Kriege nicht niedriger annehmen dürfen als mit 6·5 Prozent.

Nach der vorangegangenen Schätzung wurde die Gesamtzahl der zum Dienste mit der Waffe Einberufenen mit 7·5 Millionen ermittelt. Davon dürften aber fortlaufend nur ungefähr 5 Millionen Personen (einschließlich der Truppen des Etappenraumes) gleichzeitig unter Kriegsrisiko gestanden sein. Unter dieser Annahme ergibt sich der Gesamtverlust an Gefallenen und Verstorbenen für eine 4 $\frac{1}{4}$ -jährige Kriegs-

dauer mit $(5'00 \times 6'5 \times 4'25 =)$ 1'38 Millionen Toten, was einer Gesamtkriegssterblichkeit von 18'4 Prozent entspricht.

Dieses Schätzungsgergebnis steht in guter Übereinstimmung mit dem früher gefundenen.

Die vorgenommene Schätzung hat für Österreich-Ungarn die Zahl von 1'4 Millionen Toten ergeben. Nach dem Bevölkerungsschlüssel entfallen davon auf Österreich drei Fünftel oder 840.000 Tote und auf Deutschösterreich ein Fünftel oder 280.000 Tote.

3. Die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen.

Das Militärversorgungsgesetz billigt außer der Witwe und den Kindern des Verstorbenen auch anderen Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten zu; doch ist die belastende Wirkung dieser Versorgungsgenüsse im Vergleiche zu dem Aufwande, den die Witwen- und Waisenrenten allein erfordern, verhältnismäßig gering. Aus diesem Grunde wird man sich bei Ermittlung der Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen auf die Feststellung der die Witwen und Waisen betreffenden Versorgungsfälle beschränken dürfen.

Die militärische Versorgungsevidenz gibt Aufschluß darüber, in welchem Umfange aus Anlaß des Krieges auf Grund der geltenden Militärversorgungsgesetze bisher Witwen und Waisenrenten zuerkannt worden sind.

In diese Evidenz erscheinen aufgenommen:

a) nach Mannschaftspersonen des Heeres (bis 20. November 1918):	Witwen	Waisen
Österreich	11.182	18.296
b) nach Mannschaftspersonen der Landwehr und des Landsturmes (bis 10. Dezember 1918):		
Österreich	27.147	54.585
das vormalige Österreich im ganzen	38.329	72.881

Hält man sich auch vor Augen, daß in diesen Zahlen die Hinterbliebenen der unter den Vermissten als tot zu zählenden Personen sowie der in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen nicht eingerechnet sind, so ist doch auf den ersten Blick klar, daß sie weit hinter den Tatsachen zurückbleiben müssen und nur einen Bruchteil der überhaupt in Betracht kommenden Versorgungsfälle darstellen können. Die auffallend geringe Zahl flüssiger Hinterbliebenenrenten findet ihre Erklärung hauptsächlich darin, daß den Hinterbliebenen nach Personen, die zu militärischen Dienstleistungen herangezogen wurden und aus Anlaß solcher Dienstleistungen den Tod gefunden haben, nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, das Recht auf den Fortbezug des staatlichen Unterhaltsbeitrages bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung, längstens jedoch bis sechs Monate nach Beendigung des Krieges, zusteht und daß daher derartige Versorgungsfälle bisher nur in verhältnismäßig geringer Zahl zur Anmeldung gelangt sein dürften. Ihre restlose Erfassung wird erst nach Ablauf der vorerwähnten Frist möglich sein.

Die Evidenzdaten der Militärbehörden bilden demnach keine geeignete statistische Unterlage, um die Schätzung der Kosten der Hinterbliebenenversorgung auf sie zu basieren.

Man ist deshalb vor die Notwendigkeit gestellt, die Zahl der zu versorgenden Witwen und Waisen auf indirektem Wege zu ermitteln. Diesem Zwecke können im vorliegenden Falle Daten über die Familienstandsverhältnisse solcher Bevölkerungsschichten dienen, bei welchen hinsichtlich der Häufigkeit der Geschlechtungen und des Kinderreichthums ähnliche Voraussetzungen gelten wie für den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

Ein für den genannten Zweck brauchbares statistisches Material dieser Art liegt in den vom Ministerium des Innern seinerzeit veröffentlichten „Ergebnissen der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten Erhebungen“ (I. Teil, Seite 120 bis 131) vor. Bilden auch die Privatangestellten nur eine schmale Schicht der berufstätigen Bevölkerung, so eignen ihnen doch Familienstandsverhältnisse, wie sie bei dem überwiegenden Teil der Bevölkerung, insbesondere auch in den Kreisen der Arbeiterschaft und kleinen Landwirte vorausgesetzt werden dürfen. Das gleiche Material hat auch als Rechnungsgrundlage in der Gesetzesvorlage, betreffend die Sozialversicherung (Einführung der Invaliden- und Altersversicherung), vom Jahre 1912 Verwendung gefunden.

Aus diesem Material wurden für die einzelnen Lebensalter folgende Relativzahlen abgeleitet: die Zahl der Verheirateten unter je 100 Männern, die Anzahl der auf je 100 Ernährer durchschnittlich entfallenden Kinder.

Für die durch fünf teilbaren (wehrfähigen) Lebensalter sind die bezüglichen Werte die folgenden

Altersjahr	Zahl der Verheirateten unter je 100 Männern	Durchschnittliche Kinderzahl auf je 100 Ernährer
20	0	0
25	14	9
30	51	62
35	72	141
40	81	201
45	84	229
50	86	211

Mit Hilfe dieser Verhältniszahlen lässt sich aus der Anzahl der Toten der einzelnen Alter die Zahl der anspruchsberechtigten Witwen und Waisen auf einfache Art ermitteln.

Die Zahl der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen und Verstorbenen wurde im vergangenen Kapitel für Deutschösterreich schätzungsweise mit 280.000 ermittelt. Bezuglich der Alterszusammensetzung dieser Personen dürfte die Annahme zulässig erscheinen, daß sie im großen und ganzen mit der Kriegsbeschädigten übereinstimmt, da das Lebensalter bei Tod als Verwundungsfolge in der Regel ohne jeden Einfluss ist und bei Erkrankungen innerhalb der Altersgrenzen 18 bis 50 den Krankheitsausgang nicht maßgebend beeinflusst.

Über die Altersverhältnisse der Invaliden gibt die bereits mehrfach erwähnte Kriegsbeschädigtenstatistik die notwendigen Aufschlüsse. Hienach verteilen sich die bis 31. März 1918 für das vormalige Österreich gezählten 161.779 Kriegsbeschädigten auf die einzelnen Geburtsjahre (beziehungsweise Jahresgruppen) wie folgt:

Geburtsjahr	Zahl der Kriegsbeschädigten	Geburtsjahr	Zahl der Kriegsbeschädigten
nach 1897	3.562	1885—1889	35.942
1897	5.312	1880—1884	27.314
1896	8.100	1875—1879	16.468
1895	9.262	1870—1874	8.910
1894	8.901	1865—1869	2.266
1893	9.512	vor 1865	209
1892	9.149	unbekannt	598
1891	8.498	—	—
1890	7.776	—	—

im ganzen . 161.779

Setzt man die gleiche Alterszusammensetzung auch bei den Gefallenen und Verstorbenen voraus, so erhält man als Zahl der in Deutschösterreich zu versorgenden Witwen 124.040 und als jene der Waisen 227.080, oder in entsprechender Abrundung 125.000 Witwen und 225.000 Waisen, zusammen 350.000 Versorgungsfälle. 100 Gefallene oder Verstorbene würden hienach 45 zu versorgende Witwen und 80 zu versorgende Waisen hinterlassen.

Die vorstehend abgeleiteten Zahlen gelten für Deutschösterreich. Nach dem Bevölkerungsschlüssel umgerechnet würde die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen betragen:

	Hinterbliebene	Darunter befinden sich	Witwen	Waisen
In der vormaligen Monarchie	1.750.000		625.000	1.125.000
in dem vormaligen Österreich	1.050.000		375.000	675.000

4. Der durchschnittliche Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit.

Der durchschnittliche Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit hängt von der Art der Beschädigung und der Häufigkeit ihres Vorkommens ab. Beobachtungsmaterial hierüber enthält wieder die Kriegsbeschädigtenstatistik.

Das die Kriegsinvaliden betreffende Erhebungsmaterial wurde nämlich auch nach der Art der Beschädigung aufbereitet. Das hiebei benutzte Schema der Beschädigungsarten ist ähnlich demjenigen, welches in der amtlichen Unfallstatistik der Arbeiterversicherung Verwendung findet. Das Ergebnis dieser Teilarbeitung der Kriegsbeschädigtenstatistik wird in der angeschlossenen Tafel b angewiesen.

Zur Einschätzung des Grades der durch jede der in der bezogenen Tabelle angeführten Beschädigungsarten verursachten Verminderung der Erwerbsfähigkeit kann das reiche Erfahrungsmaterial der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten herangezogen werden. Mit Hilfe dieser Daten wurde als durchschnittlicher Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit kriegsbeschädigter Personen 38 vom Hundert der vollen Erwerbsfähigkeit ermittelt.

Hiermit sind alle statistischen Unterlagen erörtert, die zur Schätzung der aus der Militärvorsorgung zu gewärtigenden Rentenverpflichtungen — diese werden ja die Hauptlast bilden — nötig sind. Das absolute Maß der Kosten hängt von dem im Gesetze festgestellten Ausmaße der zu gewährenden Leistungen ab.

Die angeschlossenen, mit a und b bezeichneten Tafeln enthalten Daten aus der Kriegsbeschädigungsstatistik. Dieselben beziehen sich auf den Stand der Erhebungen vom 31. März 1918.

Tafel a weist die Kriegsbeschädigten nach dem Berufe (Beschäftigungsart, Betriebsgattung) und Tafel b nach der Art der Beschädigung aus.

Tafel a.

Die Verteilung der Kriegsbeschädigten nach dem Berufe.

(Gebiet des vormaligen Österreich.)

Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl	Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl
I. Land- und Forstwirtschaft			
1. Landwirtschaft			
Landwirte (selbständige und unselbständige)	59.786	Kraftwagenführer	248
Beamte	272	Warenlager (Lagerhaus)	348
Weinhauer	297	Sonstige	311
Gärtner	806	Zusammen..	4.452
Sonstige	414		
Zusammen..	61.575		
2. Forstwirtschaft			
Forstwirtschaft	1.381	7. Steine und Erden	
3. Fischarbeiter			
Fischer	126	Steinmeile	800
Summe I..	63.082	Keramische Industrie	262
4. Bergbau und Hüttenbetrieb		Ziegeleien	255
Beamte	41	Glasfabriken	1.065
Arbeiter	3.691	Sonstige	391
Zusammen..	3.732	Zusammen..	2.773
5. Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schiffahrt			
Beamte	77	8. Eisen- und Metallverarbeitung	
Die anderen Bediensteten	2.039	Schmiede	1.887
Zusammen..	2.116	Schlosser	3.191
6. Fuhrwerk, Spedition, Warenlager		Spengler	599
Fuhrwerksbesitzer	177	Gießer und Former	625
Kutschер	3.368	Dreher und Schleifer	634
		Kupferschmiede	65
		Gürtler	112
		Gold- und Silberarbeiter	177
		Sonstige Eisen- und Metallarbeiter	404
		Zusammen..	7.694
II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
noch II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
9. Maschinen und Instrumente			
Maschineningenieure, Techniker	46		
Elektrotechniker	251		

Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl	Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl
Monteure	576	Gummi	13
Mechaniker	431	Sonstige	44
Uhrmacher	202	Zusammen	1.025
Musikinstrumentenmacher	183		
Sonstige	189		
Zusammen	1.878		
10. Chemische Industrie			
Apotheker, Laboranten	136		
Sonstige (chemische Produkte, Lack und Farben, Zündstoffe &c.)	90		
Zusammen	226		
11. Heiz- und Leuchtstoffe			
Gasfabriken	27		
Sonstige	84		
Zusammen	111		
12. Textilindustrie			
Weber, Spinner, Sticker, Webker, Stricker	1.761		
Appretur, Färberei, Druckerei &c.	207		
Tapezierer	250		
Sonstige	195		
Zusammen	2.413		
13. Papier, Leder, Gummi			
Buchbinder &c.	245		
Papierfabrik	80		
Lederfabrik	158		
Gerber	151		
Riemer, Sattler	334		
14. Holz und Schnitzstoffe			
Tischler	4.062		
Wagner	672		
Binder	486		
Drechsler	356		
Sägearbeiter	288		
Bürstenmacher	61		
Korbblechter	135		
Perlmuttendrechsler	62		
Sonstige	131		
Zusammen	6.253		
15. Nahrungs- und Genußmittel			
Bäcker, Zuckerbäcker	2.513		
Fleißcher, Schäfer	2.649		
Müller	864		
Brauindustrie	337		
Zuckersabriken	42		
Tabakfabriken	34		
Gastwirte, Hotelbesitzer, Kaffeehausinhaber	589		
Bedienstete des Gastgewerbes	1.718		
Spiritusbrennereien	29		
Sonstige	93		
Zusammen	8.868		
16. Bekleidung und Reinigung			
Schneider	3.018		
Schuhmacher	4.934		

Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl	Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)	Anzahl
Hutmacher	136	20. Handelsgewerbe	
Handschuhmacher	94	Selbständige	3.294
Friseure	837	Unselbständige	3.409
Kürschner	203	Zusammen ..	6.703
Sonstige	95		
Zusammen..	9.317		
17. Baugewerbe			
Baumeister, Techniker, Zeichner	399	Beamte	337
Poliere	275	Das andere Personale	69
Maurer	5.818	Zusammen ..	406
Zimmerleute	2.246		
Dachdecker	381		
Hafner, Ofensetzer	272		
Rauchfangkehrer	174		
Maler und Anstricher	1.353		
Pflasterer <i>et c.</i>	94		
Sonstige	386		
Zusammen..	11.398		
18. Polygraphische Gewerbe			
Schriftsetzer	311		
Buchdrucker	227		
Stein- und Kupferdrucker	130		
Graveure	69		
Maschinenmeister	28		
Photographen	113		
Sonstige	63		
Zusammen..	941		
19. Theater <i>et c.</i>			
Darsteller	119		
Hilfspersonal	83		
Zusammen..	202		
nach II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
nach II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
nach II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
nach II. Industrie, Handel und Gewerbe, Bergbau			
III.			
IV.			
21. Geld-, Kredit-, Baukunst, Versicherungs- gesellschaften			
22. Angestellte und Arbeiter ohne nähere Bezeichnung der Betriebsgattung			
23. Tagelöhner			
24. Berufsmilitär			
25. Öffentlicher Dienst			

Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)		Anzahl	Beruf (Beschäftigungsart, Betriebsgattung)		Anzahl
IV.	Post- und Telegraphenbeamte ..	99	V.	Schriftsteller, Zeichner, Schreiber, Stenographen	322
	Die anderen Post- und Telegraphenbediensteten	542		Bereins-, Privatbeamte	821
	Beamte in anderen öffentlichen Diensten	181		Dienerchaft	555
	Diener	457		Sonstige	499
	Lehrpersonen	972		Summe V..	2.712
	Geistliche und Kirchenpersonale	112		27. Sonstige, Beruflöse und ohne Angabe des Berufes	
	Sonstige	49		Studierende	2.219
Summe IV..		2.965	VI.	Private, Rentner, Pensionisten rc.	86
26. Freie Berufe				Ohne Angabe des Berufes	2.702
V.	Ärzte, Sanitätspersonale	240		Summe VI..	5.007
	Advokatur, Notariat	86		Alle Berufe ..	161.779
	Akademische Maler, Bildhauer rc.	189			

Die Verteilung der Kriegsbeschädigten nach der Art der Beschädigung.

(Gebiet des vormaligen Österreich.)

Fortsitzende Nummer	Art der Beschädigung	Anzahl	Fortsitzende Nummer	Art der Beschädigung	Anzahl
I. Amputationen von oberen Extremitäten.					
1	Oberarm	links	1.006		
2		rechts	979		
3	Unterarm	links	424		
4		rechts	456		
5	Hand	links	111		
6		rechts	139		
7	Ein oder mehrere Finger	links	1.551		
8		rechts	1.185		
9	Arme (Hände oder Finger beiderseits)		96		
	Zusammen..		5.947		
II. Amputationen von unteren Extremitäten.					
10	Oberschenkel		4.488		
11	Unterschenkel		2.579		
12	Schenkel beiderseits		394		
13	Fuß oder Zehen		2.097		
14	Füße oder Zehen beiderseits		1.391		
15	Schenkel einerseits, Fuß (Zeh) anderseits		103		
	Zusammen..		11.052		
III. Amputationen von oberen und unteren Extremitäten.					
16	Ein Arm (Hand, Finger) und ein Schenkel		63		
17	Ein Arm (Hand, Finger) und ein Fuß (Zehen)		21		
18	Beide Arme (Hände, Finger) und beide Schenkel		11		
19	Finger beider Hände und Zehen		33		
	Zusammen..		128		
IV. Amputationen von Extremitäten bei schwerer Beschädigung einer oder mehrerer anderer Extremitäten.					
20	Amputiertes Glied	Arm	82		
21		Hand	250		
22		Schenkel	159		
23		Schenkel beiderseits	10		
24	Zusammen..	Fuß oder Zehen auch beiderseits	157		
		Zusammen..	658		
V. Lähmungen, Versteifungen und andere Verletzungen der Extremitäten.					
25	Arm	links	12.303		
26		rechts	10.314		
27	Hand	links	6.434		
28		rechts	4.481		
29	Finger	links	7.355		
30		rechts	4.794		
31	Bein		27.230		
32	Fuß oder Zehen		6.954		
33	Beide Arme (Hände, Finger beiderseits)		485		
34	Beide Beine (Füße, Zehen beiderseits)		1.895		
35	Arme (Hände, Finger) und Beine (Füße, Zehen)		1.156		
	Zusammen..		83.401		

Fortlaufende Nummer	Art der Beschädigung	Anzahl	Fortlaufende Nummer	Art der Beschädigung	Anzahl
VI. Körperverletzungen.					
36	Kopf oder Hals	3.549			
37	Kiefer	1.270			
38	Schulter	6.620			
39	Wirbelsäule	1.248			
40	Hüften	1.777			
41	Sonstige Rumpfverletzungen und Lähmungen	4.668			
	Zusammen..	19.132			
VII. Augenverletzungen.					
42	Erblindung auf einem Auge	3.036			
43	beiden Augen	396			
44	Herabsetzung der Sehkraft auf einem Auge	1.394			
45	beiden Augen	654			
46	Erblindung auf einem Auge bei Herabsetzung der Sehkraft des anderen Auges	230			
	Zusammen..	5.710			
VIII. Verletzungen von anderen Sinnesorganen.					
47	Taub	135			
48	Starke Beeinträchtigung des Gehör-sinnes	1.281			
49	Taubstumm	26			
50	Stumm	35			
51	Sprachstörungen	361			
52	Sonstige	63			
	Zusammen..	1.901			
IX. Geistesstörungen.					
53	Geistesstörungen	7.229			
X. Neurosen.					
54	Neurasthenie	628			
55	Hysterie	998			
56	Epilepsie	372			
57	Traumatische Neurose	1.138			
58	Sonstige	1.210			
	Zusammen..	4.346			
XI. Sonstige interne Krankheiten.					
59	Herz und Gefäße	4.216			
60	Verdauungsorgane einschließlich Stoffwechselkrankungen	4.725			
61	Tuberkulose	12.978			
62	Nichttuberkulose Erkrankungen der Atmungsorgane	5.094			
63	Rheumatismus mit Folgezuständen	2.890			
64	Venerische Krankheiten	89			
65	Alle sonstigen Erkrankungen	2.276			
	Zusammen..	32.278			
XII. Unbekannt.					
66	Unbekannt	631			
	Hauptsumme..	*) 172.413			

*) Die Differenz gegenüber der in Tafel a ausgewiesenen Gesamtzahl der bis 31. März 1918 für das vormalige Österreich gezählten Invaliden (161.779) erklärt sich durch mehrfache Zählung von Kriegsbeschädigten beim Zusammentreffen mehrerer Beschädigungsarten.

III.

Die Schätzung der Kosten.

A. Das Erfordernis für die Rentenansprüche.

Die Grundlagen der Schätzung bilden für alle Arten von Rentenansprüchen die Zahl der anspruchsberechtigten Personen und die durchschnittliche Vollrente, für die Invalidenrente allein außerdem noch der durchschnittliche Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten.

Nach den teils durch Erhebungen, teils im Wege von Schätzungen gewonnenen Zahlen der anspruchsberechtigten Personen kommen in Betracht:

für die Gewährung von Invalidenrenten und Zuschüssen zu solchen für Kinder	100.000 Kriegsbeschädigte, 80.000 Kinder von Kriegsbeschädigten,
für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten	125.000 Witwen und 225.000 Waisen.

(Das Erfordernis für die Rentenansprüche nach § 26 bleibt zunächst unberücksichtigt.)

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wurden die Erfahrungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und die im Staatsamte für soziale Fürsorge aufbereitete Kriegsbeschädigtenstatistik herangezogen. Die durchschnittliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit wurde mit 38 Prozent ermittelt. Derselben entspricht eine durchschnittliche Invalidenrente von 41 Prozent der Vollrente.

Um die durchschnittliche Vollrente berechnen zu können, bedarf es der Kenntnis der Verteilung der Beschädigten (beziehungsweise Toten) auf die einzelnen Einkommensklassen (§ 11, 2. Abs.), nach den tatsächlich erzielten oder für die Bemessung der Vollrente in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdiensten. Diese Verteilung ist nicht bekannt und es fehlen auch die zu ihrer Konstruktion erforderlichen statistischen Unterlagen, insbesondere solche, nach welchen die Höhe des Jahresarbeitseinkommens von selbstständig erwerbstätigen Personen zutreffend beurteilt werden könnte.

Es erübrigt demnach nur, die Ermittlung der durchschnittlichen Vollrente auf das in § 14, 6. Abs., festgesetzte Schema der Mindestvollrenten und die Verteilung der Beschädigten nach Vorbildungsstufen und Ortsklassen zu stützen und das auf diesem Wege erhaltene Resultat in angemessener Weise zu erhöhen.

Nach den auf das deutschösterreichische Staatsgebiet abgestellten Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 und den Angaben der „Österreichischen Statistik“ über die Frequenz von Lehr- und Erziehungsanstalten für das Schuljahr 1912/13 ergibt sich für je 100 Beschädigte (Verstorbene) die folgende Verteilung:

a) nach Vorbildungsstufen:	b) nach Ortsklassen:
Vorbildungsstufe I	Ortsklasse 1 20
II	2 3
III	3 7
IV	4 9
	5 61

Mit Hilfe dieses doppelten Verteilungsschlüssels lassen sich nun in einfacher Weise Verhältniszahlen konstruieren, welche angeben, wieviel Personen von je 10.000 Kriegsbeschädigten auf die einzelnen

Kombinationen zwischen Vorbildungsstufe und Ortsklasse entfallen. Diese Verhältniszahlen, in die gleiche Anordnung gebracht wie die Mindestvollrenten in § 14, lauten:

die Vorbildungsstufe	und die Ortsklasse					1—5
	1	2	3	4	5	
I	100	15	35	45	305	500
II	200	30	70	90	610	1.000
III	700	105	245	315	2.135	3.500
IV	1.000	150	350	450	3.050	5.000
I—IV	2.000	300	700	900	6.100	10.000

Legt man der Berechnung der durchschnittlichen Vollrente diese Verhältniszahlen und die zugehörigen Mindestvollrentenbeträge zugrunde, so ergibt sich dieselbe mit dem Betrage von 1554 K. Dieser Durchschnittswert trägt der bekannten Tatsache nicht Rechnung, daß die Personen mit höherer Vorbildung in den größeren Städten relativ stärker vertreten sind.

Die in der Verwendung des Mindestrentenschemas gelegene Unterschätzung der durchschnittlichen Vollrente kann mit 15 Prozent bewertet werden. Die letztere wird um diesen Prozentsatz zu erhöhen sein, wodurch sie den Betrag von 1787 K erreichen würde. Um auch noch den vorerwähnten Umstand entsprechend zu berücksichtigen, sei die durchschnittliche Vollrente mit 1800 K veranschlagt.

Der Vollrente von 1800 K entsprechen folgende Rentenbeträge:

durchschnittliche Invalidenrente (41 Prozent der Vollrente)	738 K — h
durchschnittlicher Kinderzuschuß zur Invalidenrente (10 Prozent der Invalidenrente)	73 " 80 "
durchschnittliche Witwenrente (30 Prozent der Vollrente)	540 " — "
durchschnittliche Waisenrente (15 Prozent der Vollrente)	270 " — "

Unter der Voraussetzung der sofortigen Erfassung aller anspruchsberechtigten Personen ergeben sich dann für das erste Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes nachstehende Belastungsbeträge:

	Millionen Kronen
1. Summe der Invalidenrenten ($738 \times 100.000 =$)	73.80
2. Summe der Kinderzuschüsse zu den Invalidenrenten ($73.8 \times 80.000 =$)	5.90
3. Summe der Witwenrenten ($540 \times 125.000 =$)	67.50
4. Summe der Waisenrenten (berechnet unter der Annahme, daß die 225.000 Waisen 100.000 Waisenstücke bilden [$100.000 \times \frac{4}{3} + 125.000] \times 270 =$)	69.75
Zusammen	216.95

In dieser Kostenberechnung blieb unberücksichtigt: die belastende Wirkung des Rentenzuschusses an gänzlich hilflose Kriegsbeschädigte; der höheren Rentensätze, wenn es sich um erwerbsunfähige Witwen und Doppelwaisen handelt; des Mehrerfordernisses für Waisenrenten an uneheliche Kinder und der Renten für anspruchsberechtigte Elternteile und Geschwister.

Die Fälle, in denen die Hilflosigkeitszulage an Invalidenrentenempfänger zu gewähren sein wird, sind ihrer Zahl nach so gering (nach der Kriegsbeschädigtenstatistik dürften sie nicht viel mehr als ein

halbes Prozent aller Invaliditätsfälle ausmachen), daß sie bei der Kostenberechnung füglich außer Betracht bleiben können.

Das gleiche gilt von den Fällen, wo die Witwe im Zeitpunkte des Ablebens des Ehegatten erwerbsunfähig ist und aus diesem Grunde den Anspruch auf die erhöhte Witwenrente besitzt. Auch die Zahl dieser Fälle ist, wie die bezüglichen Erfahrungen in der deutschen Invalidenversicherung gezeigt haben, eine äußerst geringe. Diese Verhältnisse werden sich allerdings im weiteren Verlauf der Zahlungen an Witwenrente ändern. Es werden sich nämlich mit der Zeit, anfangs zwar vereinzelt, später aber immer häufiger, Fälle von U mwandlungen der niederen in die höheren Rentensätze ergeben, weil mit der Invalidisierung von Witwen und dem Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren zu rechnen ist. Diese allmählich auftretenden Mehrkosten werden aber zur Gänze durch die Renteneinstellungen im Falle der Wiederverheiratung von Witwen kompensiert. Die Verminderung der Rentenlast aus diesem Anlaß ist, wie überschlägige Berechnungen ergeben haben, in den Jahren 5 bis 30 der Wirksamkeit des Gesetzes größer als das Mehrfordernis für erwerbsunfähige Witwen für den gleichen Zeitraum und später kommt sie demselben dauernd ungefähr gleich.

Das Mehrfordernis wegen der höheren Rentensätze für Doppelwaisen, ferner an Waisenrenten für uneheliche Kinder und an Hinterbliebenenrenten für anspruchsberechtigte Elternteile und Geschwister ist ein nicht unbeträchtliches. Soweit sich hierüber an der Hand von Beobachtungsmaterialien Untersuchungen haben anstellen lassen, kann dieses Mehrfordernis auf 10 Prozent des oben ermittelten Jahresaufwandes für die Hinterbliebenenrenten geschätzt werden.

Hierach würden sich ohne Berücksichtigung der Teuerungszulage nach § 63 die Zahlungen im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes belaufen:

	Millionen Kronen
für Invalidenrenten und Kinderzuschüsse zu denselben auf	79·70
für Witwenrenten auf	74·25
für Waisenrenten auf	76·73
im ganzen	230·68

Bei Berücksichtigung der zu jedem im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes fälligen Rentenbetrage zu gewährenden Teuerungszulage erhöhen sich die vorstehenden Summenbeträge um die Hälfte ihres Ausmaßes.

Die in diesem Verhältnisse erhöhten Belastungsbeträge lauten:

	Millionen Kronen
Erfordernis für Invalidenrenten und Kinderzuschüsse	120
Erfordernis für Witwenrenten	111
Erfordernis für Waisenrenten	115
Gesamterfordernis	346

Von nachträglichen Rentenzuverkennungen, die eine Erhöhung der jährlichen Rentenlast bewirken werden, abgesehen, tritt infolge des Absterbens von Rentnern sowie infolge gänzlichen oder teilweisen Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten allmählich ein Abbau der Rentenlast ein. Der dadurch bestimmte Verlauf des jährlichen Kostenfordernisses dürfte sich etwa folgendermaßen gestalten:

Zahlungen an Versorgungsgebühren (einschließlich der Teuerungszulage) und zwar

im . . Jahre der Wirk- samkeit des Gesetzes	Invaliden- renten	Witwenrenten	Waisenrenten	Renten überhaupt	
					Millionen Kronen
1.	119·6	111·4	115·1	346·1	
2.	74·5	73·6	74·8	222·9	
3.	71·5	72·9	72·9	217·3	
4.	69·0	72·4	71·1	212·5	
5.	66·9	71·7	69·0	207·6	
10.	59·3	68·4	54·8	182·5	
15.	52·3	64·8	33·2	150·3	
20.	44·3	60·4	3·4	108·1	
30.	31·4	48·4	—	79·8	
40.	18·5	31·0	—	49·5	
50.	7·3	13·1	—	20·4	

Die obige Kostenschätzung betrifft die Fälligkeiten der einzelnen Jahre, sie würde mit den tatsächlichen Auszahlungen dieser Jahre nur dann übereinstimmen, wenn mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes alle anspruchsberechtigten Personen sofort erfasst werden. Tatsächlich wird dies nicht der Fall sein, vielmehr dürfte dieser Zustand vermutlich erst im zweiten oder dritten Jahre eintreten.

Dies bewirkt eine andere Verteilung der Jahreslasten als sie in den vorstehenden Zahlenreihen zum Ausdruck kommt. Nach dem vorhin Gesagten beschränken sich diese Verschiebungen im jährlichen Ausgabenbedarf auf die ersten zwei (eventuell drei) Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Über die voraussichtliche Größe dieser Abweichungen lassen sich ziffernmäßige Angaben nicht machen.

B. Das Erfordernis für die übrigen Leistungen und die Kosten der Durchführung des Gesetzes.

Das Erfordernis für die übrigen Leistungen sieht sich zusammen: aus den Zahlungen an Sterbegeld, den Kosten für die Heilbehandlung und die berufliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten und den Aufwendungen für die Beschaffung und Instandhaltung von Körperersatzstücken.

Das Erfordernis für die Durchführung des Gesetzes betrifft Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten erwachsen aus der Errichtung der Militärversorgungskommissionen und der für sie zu bestellenden Bureaus, aus dem Ersatz von Reisekosten und der Gewährung von Vergütungen an Kommissionsmitglieder, ferner aus dem Ersatz unvermeidlicher Auslagen von Anspruchswerbern. Die Sachkosten ergeben sich hauptsächlich aus der Geschäftsführung der Militärversorgungskommissionen.

Über die Höhe dieser Kosten lassen sich nur ganz unverbindliche Schätzungen anstellen. In den ersten fünf Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes dürfte für die genannten Zwecke mit den folgenden Beträgen das Auslangen gefunden werden:

Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes	Zahlungen an Sterbe- geld	Kosten des Heilverfahrens und der beruflichen Ausbildung	Aufwendungen		Summe dieser Kosten
			für die Beschaffung und Instand- haltung von Körperersatz- stücken	Kosten der Durchführung des Gesetzes	
M i l l i o n e n K r o n e n					
1	1.5	15.0	9.0	2.0	27.5
2	0.8	8.0	4.0	1.2	14.0
3	0.3	5.0	3.0	0.6	8.9
4	—	4.8	2.8	0.5	8.1
5	—	4.6	2.7	0.5	7.8

C. Das Gesamterfordernis.

Die jährlichen Gesamtkosten ergeben sich aus der Zusammenfassung der unter A und B ermittelten Jahreslasten. Diese Kosten betragen:

im Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes	Millionen Kronen
1	374
2	237
3	226
4	221
5	215